

Konzern-Geschäftsbericht 2021

Heta Asset Resolution i.A.

Inhalt

Konzernlagebericht	3
Konzernabschluss	15
Bestätigungsvermerk	57

Konzernlagebericht

Der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde nach österreichischem Recht (Unternehmensgesetzbuch (UGB) / Bankwesengesetz (BWG)) erstellt. Der ebenfalls auf Basis UGB/BWG erstellte Einzelabschluss der Heta wird im Internet unter www.heta-asset-resolution.com (→ Investoren → Finanzberichte & Präsentationen) veröffentlicht.

Für die Zeit der aktienrechtlichen Liquidation (ab 2022) ist die Aufstellung eines Konzernabschlusses nicht mehr vorgesehen. Der gegenständliche Konzernabschluss nach UGB/BWG zum 31. Dezember 2021 stellt daher den letzten Konzernabschluss der Heta dar.

1. Die Heta Asset Resolution AG i.A. im Überblick

Die Heta Asset Resolution AG i.A. (Heta) steht zur Gänze im Eigentum der Republik Österreich und ist eine nicht regulierte Gesellschaft, die mit Hauptversammlungsbeschluss vom 15. Dezember 2021 und mit Ergehen des Feststellungsbescheids der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) vom 29. Dezember 2021 mit Wirkung per Ablauf des 31. Dezember 2021 sich im Status der aktienrechtlichen Liquidation befindet. Mit Beginn des Liquidationsverfahrens nach Aktiengesetz wurde der Firma der Zusatz „i.A.“ (in Abwicklung) beigefügt, die Eintragung dieses Zusatzes im Firmenbuch erfolgte mit Wirksamkeit 11. Januar 2022.

Es bestehen lokale Tochtergesellschaften in den Ländern Österreich, Ungarn und Deutschland. Der Mitarbeiterstand der gesamten Heta-Gruppe belief sich zum Jahresende 2021 auf 54 Mitarbeitern (in Vollzeitäquivalenten, FTE) und liegt damit um 61 unter dem Wert des Vorjahres (115).

2. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Weltwirtschaft hat sich im Jahr 2021 von den Folgen der ersten Corona-Wellen im Jahr 2020 erholt. Der Aufschwung hat im Jahresverlauf jedoch an Dynamik verloren und wurde zunehmend heterogener. Mit dem Einbruch der kalten Jahreszeit in Verbindung mit zu niedrigen Impfquoten und einer abnehmenden Wirksamkeit der Impfstoffe hat die vierte/fünfte Corona-Welle der Pandemie erneut zu Eindämmungsmaßnahmen geführt, die die wirtschaftliche Aktivität dämpfen.

Die Lage im Euroraum blieb auch im Jahr 2021 von den pandemischen Entwicklungen und ihren ökonomischen Auswirkungen geprägt. Die in vielen Ländern umgesetzten Maßnahmen zur Eindämmung des Virus im Winterhalbjahr 2020/21 führten zu einem Sinken der Konsumausgaben der privaten Haushalte. Während die Nachfrage nach Dienstleis-

tungen zurückging, expandierten die Industrie und die Bauwirtschaft deutlich. Die weitreichenden Öffnungsschritte in vielen Ländern im Frühjahr 2021 haben zu einem sprunghaften Anstieg des privaten Konsums im zweiten und dritten Quartal geführt, gestützt von deutlichen Verbesserungen auf den Arbeitsmärkten und sinkenden Sparquoten. Die Industriekonjunktur kühlte sich jedoch ab. Haupttreiber waren die Lieferengpässe und die starken Preisanstiege bei Energie und Rohstoffen

Nach dem Rückzug aus Bosnien und Kroatien im Jahr 2021 ist die Heta nur noch in Österreich operativ tätig.

In Österreich sind die pandemiebezogenen Annahmen ein wesentlicher Faktor der kurzfristigen Wirtschaftsentwicklung. Im Verlauf der Wintersaison 2021/22 geht man von einem Rückgang der Nächtigungen ausländischer Gäste auf 50 % des Vorkrisenniveaus aus, wobei hier die deutschen Reise警告ungen ein bestimmender Faktor sind. Für inländische Gäste wurde ein Rückgang auf 75 % unterstellt. Für Industrie und Bauwirtschaft werden – wie schon im zweiten und dritten Lockdown – keine Einschränkungen erwartet. Für den weiteren Prognosezeitraum wird angenommen, dass es zu keinen neuen größeren Infektionswellen mehr kommt. Nach einem Rückgang des BIP im Ausmaß von 6,8 % im Jahr 2020 wird für die Jahre 2021 bis 2023 mit Wachstumsraten von 4,9 %, 4,3 % bzw. 2,6 % gerechnet. Die Arbeitslosenquote nach nationaler Definition sank 2021 auf 8,2 % und sinkt bis 2023 weiter auf 6,7 % in 2022 bzw. 6,2 % in 2023. Die Inflationsrate ist im Jahr 2021 mit 2,7 % relativ stark gestiegen und soll in 2022 weiter auf 3,2 % ansteigen und dann auf 2,3 % im Jahr 2023 zurückgehen.

Hinsichtlich der Zinsentwicklung waren im Jahr 2021 wenig Veränderungen zu beobachten, wobei der EZB-Leitzinssatz bei 0,0 % und der Zinssatz für die Einlagefazilität bei -0,50 % verbleiben. In Bezug auf den für die Heta wichtigen Veranlagungszinssatz der OeNB (-0,50 %) wird - vorbehaltlich etwaiger aus heutiger Sicht noch nicht abschätzbarer Maßnahmen der EZB als Folge des Ukraine-Kriegs - für das Geschäftsjahr 2022 keine Änderung erwartet.

3. Abwicklung der Heta gemäß BaSAG bzw. Liquidation gemäß AktG

3.1. Abwicklungsmaßnahmen gemäß BaSAG

Nachdem im Zuge der Bilanzerstellung für das Geschäftsjahr 2014 eine kapitalmäßige Unterdeckung bekannt wurde, die seitens der Eigentümerin, die Republik Österreich, nicht beseitigt wurde, hatte die FMA am 1. März 2015 einen Mandatsbescheid (Mandatsbescheid I) gemäß Bundesgesetz zur Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) erlassen, mit

welchem alle sogenannten "berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten" der Heta einem Moratorium bis 31. Mai 2016 unterstellt wurden.

Am 10. April 2016 hatte die FMA einen Vorstellungsbescheid erlassen (Vorstellungsbescheid I), der den Mandatsbescheid I vollinhaltlich bestätigte und ersetzte. Ebenfalls am 10. April 2016 hatte die FMA einen weiteren Bescheid mit Abwicklungsmaßnahmen die Heta betreffend kundgemacht (Mandatsbescheid II). Mit diesem wurden mit sofortiger Wirkung gewisse Abwicklungsmaßnahmen nach BaSAG auf die Heta angewendet. Im Laufe der Zeit wurden seitens der FMA weitere Bescheide erlassen, und zwar am 2. Mai 2017 der Vorstellungsbescheid II, am 26. März 2019 der Mandatsbescheid III und zuletzt am 13. September 2019 der Vorstellungsbescheid III. Alle diese Bescheide sind zwischenzeitig rechtskräftig und sind auch in der Liquidationsphase weiterhin aufrecht. Die sich daraus ergebenden Abwicklungsmaßnahmen stellten sich wie folgt dar:

1. Herabsetzung des harten Kernkapitals und Ergänzungskapitals auf Null;
2. Instrument der Gläubigerbeteiligung, insbesondere:
 - Herabsetzung der zum 1. März 2015 nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten samt Zinsen zum 28. Februar 2015 auf Null;
 - Herabsetzung der nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zum 1. März 2015 samt Zinsen zum 28. Februar 2015 auf 86,32 %;
 - Herabsetzung der Nennwerte oder der ausstehenden Restbeträge der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten aus Gerichtsverfahren der Heta oder der sonstigen strittigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, einschließlich solcher, deren Sachverhalt zum 1. März 2015 begründet war, deren Eintritt oder Höhe jedoch ungewiss ist, auf einen Betrag von 86,32 % jeweils einschließlich der bis zum 28. Februar 2015 aufgelaufenen Zinsen;
3. Änderung von Zinssätzen: Herabsetzung des Zinssatzes auf sämtliche berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Heta ab 1. März 2015 auf 0 %;
4. Änderung von Fälligkeiten: Änderung der Fälligkeit sämtlicher berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten bis zum Auflösungsbeschluss nach § 84 Abs. 9 BaSAG, jedoch spätestens bis 31. Dezember 2023;
5. Löschung von mit den Anteilen und Eigentumstiteln verbundenen Rechten, Übernahme der Kontrolle und Ausübung der mit den Anteilen und Eigentumsrechten verbundenen Verwaltungsrechte durch die FMA.

3.2. Verteilungen an Gläubiger

Gemäß der erlassenen Bescheide der FMA bestand die Möglichkeit einer vorzeitigen Verteilung des Verwertungserlöses an Gläubiger der Heta. Die Prüfung der Voraussetzungen da-

für hatte jährlich auf Basis des aufgestellten Jahresabschlusses zu erfolgen. Nach einer positiven Beurteilung war den Organen und der FMA ein Verteilungsvorschlag vorzulegen, wonach unter Berücksichtigung der bescheidmäßig festgelegten Quote (zuletzt 86,32 %) der frei verfügbare Barmittelbestand verteilt werden konnte.

Zwischen 2017 und 2020 erfolgten vier Zwischenverteilungen, mit welchen insgesamt 85,1236 % in Bezug auf die per 1. März 2015 bestehenden berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (100 %) ausbezahlt wurden. Im Oktober 2021 erfolgte eine weitere Verteilung, mit welcher die Quote gemäß rechtskräftigem Vorstellungsbescheid III i.H.v. 86,32 % zur Gänze erfüllt wurde, sodass es sich hierbei um die sog. Endverteilung der Heta als Abbaueinheit innerhalb des BaSAG handelte. Der gekürzte Betrag (d.h. 13,68 %) der herabgesetzten berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Heta besteht als Naturalobligation fort.

Auch strittige Verbindlichkeiten, d.h. Verbindlichkeiten, die Gegenstand von gerichtlichen oder außergerichtlichen Rechtsstreitigkeiten sind bzw. ungewisse oder bedingte Verbindlichkeiten, sofern sie berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß der FMA-Bescheide darstellen, unterlagen den Abwicklungsmaßnahmen der FMA. Seit Beginn der Abwicklung hat die Heta eine Reihe von Vergleichen betreffend strittiger berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten abgeschlossen. Die wirtschaftlichen Bedingungen der Vergleiche unterscheiden sich voneinander und sind vom jeweiligen Sachverhalt abhängig. Als Folge eines Vergleichs kann es entweder zu einer finalen Bereinigung und somit entweder Erfüllung der verglichenen Verbindlichkeit oder Wegfall dieser kommen und/oder zu einer Einigung über Höhe oder Rang der Verbindlichkeit, die dann als nicht strittige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit an der weiteren Abwicklung der Heta teilnimmt. Für strittige bzw. bedingte Verbindlichkeiten entfallende Verteilungsbeträge wurden dabei auf Sicherstellungskonten bei der OeNB, getrennt von der sonstigen Liquidität, hinterlegt. Zum Zeitpunkt der Durchführung der Endverteilung konnten alle dahingehend hinterlegten Verteilungsbeträge ausbezahlt werden. Im Rahmen der in 2021 durchgeführten Endverteilung war eine Sicherstellung für zwei Einzelsachverhalte notwendig, diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter (Auswirkungen des Schuldenschnitts auf den Jahresabschluss nach UGB/BWG) verwiesen.

3.3. Weitere Abwicklung der Heta im Rahmen eines Liquidationsverfahrens gemäß AktG

Gemäß § 3 Abs. 7 des Gesetzes zur Schaffung einer Abbaueinheit („GSA“) bzw. gemäß § 84 BaSAG ist mit der Bewerkestellung des Portfolioabbaus ein Auflösungsbeschluss zu fassen. Der Portfolioabbau gilt als bewerkstelligt, wenn (i) die Abbaueinheit alle Bankgeschäfte und Wertpapierdienstleistungen zuvor abgewickelt hat und (ii) die liquiden Mittel ausreichen, um die bestehenden und erwarteten zukünftigen Verbindlichkeiten zu befriedigen. Zur zweiten Voraussetzung muss auch

eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers vorgelegt werden. Die Abwicklungsbehörde hat die Beendigung des Betriebs der Abbaueinheit, sobald ihr diese angezeigt wurde, mit Bescheid festzustellen. Sobald dieser Bescheid erlassen wurde, ist die Gesellschaft keine Abbaueinheit im Sinne des BaSAG mehr.

Heta hat der FMA am 31. Oktober 2021 die Bewerkstelligung des Portfolioabbaus angezeigt und die entsprechende Bestätigung des Wirtschaftsprüfers übermittelt. Mitte Dezember 2021 hat die Hauptversammlung der Heta einen bedingten Auflösungsbeschluss gefasst. Der Feststellungsbescheid der FMA wurde am 29. Dezember 2021 erlassen und ist rechtskräftig. Heta befindet sich damit seit 1. Jänner 2022 in einem Liquidationsverfahren gemäß Aktiengesetz („AktG“). Die Eigentumsrechte werden in dieser Phase bis zur gesellschaftsrechtlichen Löschung der Heta aus dem Firmenbuch nicht mehr durch die FMA, sondern aufgrund einer im Dezember 2021 durchgeführten Übertragung der Aktien an der Heta seitens der Republik Österreich auf die Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (ABBAG), von der ABBAG ausgeübt.

Gemäß derzeitiger Planung sollen die aktienrechtliche Liquidation und die Löschung der Gesellschaft bis zum Jahr 2030 erfolgen. Die Heta wird jährlich die jeweils erwartete Liquidationsdauer veröffentlichen. Zwar hat Heta den Portfolioabbau im Sinne des BaSAG mit Jahresende beendet, es bestehen aber noch eine Vielzahl an Hindernissen zur Beendigung der Liquidation, u.a. Gerichtsverfahren und Verpflichtungen aus abgeschlossenen Verkaufsverträgen, die eine sofortige Löschung der Heta verhindern. Zudem hält die Heta noch Anteile an zehn Beteiligungen, die auch noch liquidiert oder auf anderem Wege verwertet werden müssen. Trotz Beendigung des Abwicklungsverfahrens nach BaSAG und Einleitung des Liquidationsverfahrens, gelten (mit Ausnahme der Ausübung der Verwaltungsrechte durch die FMA (vgl. oben) und Aufschub der Fälligkeit der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, vgl. dazu auch unter [Endverteilung]) die unter 1.1. beschriebenen Abwicklungsmaßnahmen der FMA weiter.

3.4. Beteiligung der ehemaligen Gläubiger der nichtnachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten am Liquidationserlös (Liquidationsbeteiligung)

Im Rahmen der aktienrechtlichen Liquidation haben die Abwickler der Heta die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und die Gläubiger zu befriedigen. Ein nach Berichtigung der Schulden allenfalls verbleibendes Vermögen (Liquidationserlös) ist zu verteilen. Mit Vorstellungsbescheid II wurde "das Recht des Gesellschafters auf Beteiligung am Liquidationserlös (§ 212 AktG) ... gelöscht." Die FMA hielt im Vorstel-

lungsbescheid II (Seite 77) fest, dass die "Gläubiger der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten entsprechend der Höhe ihrer ursprünglichen Forderung aliquot an einer Verteilung eines allenfalls vorhandenen Restvermögens (Liquidationserlös) im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses teilnehmen werden."

Aus einer Gesamtbetrachtung des Sinnes und Zwecks der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (BRRD) sowie des BaSAG ergibt sich aus Sicht der FMA, dass eine Verteilung des Liquidationserlöses an die ehemaligen Gläubiger der berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (nunmehr Inhaber der Naturalobligationen der berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten und im Folgenden kurz die "Inhaber der Naturalobligationen") auch ohne ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung der Zielsetzung dieser beiden Rechtsgrundlagen entspricht. Nach dem AktG besteht die Möglichkeit, dass in der Satzung eine Widmung des Liquidationserlöses unter völliger Übergehung der Aktionäre angeordnet oder von der Hauptversammlung aufgrund satzungsmäßiger Ermächtigung beschlossen wird.

In Vorbereitung der Einleitung des aktienrechtlichen Liquidationsverfahrens wurde von der Hauptversammlung der Heta am 1. Dezember 2021 eine Änderung der Satzung der Heta beschlossen. Die Satzung wurde einerseits dahingehend geändert, dass der am Ende der aktienrechtlichen Liquidation verbleibende Liquidationserlös unter vollständigem Abschluss des Aktionärs an die Inhaber der Naturalobligationen zu verteilen ist. Andererseits wurde Heta in der Satzung verpflichtet, die Inhaber der Naturalobligationen bereits vorab am wirtschaftlichen Ergebnis der aktienrechtlichen Liquidation zu beteiligen. Damit soll sichergestellt werden, dass ein allfälliges Restvermögen der Heta unter Ausschluss des Aktionärs so früh wie wirtschaftlich möglich den Inhabern der Naturalobligationen zukommt. In Erfüllung dieser satzungsmäßigen Pflicht hat Heta am 1. Dezember 2021 den Inhabern von Naturalobligationen einen ebenfalls von der Hauptversammlung der Heta genehmigten Schuldtitel eingeräumt, nach dessen Bedingungen diese vorab am wirtschaftlichen Ergebnis der aktienrechtlichen Liquidation der Heta beteiligt werden (im Folgenden die "Liquidationsbeteiligung"). Zusammengefasst verpflichtet sich die HETA mit der Liquidationsbeteiligung bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (z.B. ausreichende Liquidität) zu den in der Liquidationsbeteiligung festgelegten Fälligkeiten anteilig Zahlungen auf die Naturalobligationen zu leisten. Dies könnte, sofern im Rahmen der Liquidation der Heta nach Maßgabe der Liquidationsbeteiligung überschüssige Liquidität festgestellt wird, zu weiteren Zahlungen an die Inhaber der Naturalobligationen während der Liquidation der Heta führen. Die erste Zahlung

wäre im Nachgang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 möglich.

Zudem erhalten die Inhaber der Naturalobligationen aufgrund der Satzungsbestimmungen und der Liquidationsbeteiligung am Ende der Liquidation einen allenfalls verbleibenden Liquidationserlös. Die Zahlungen an die Inhaber der Naturalobligationen sind jedenfalls mit maximal 100 % der berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, jeweils unter Berücksichtigung bereits erhaltener Zahlungen, insbesondere aus früheren Verteilungen und Zahlungen sowie auf Basis von getroffenen Vergleichen oder sonstigen Vereinbarungen, beschränkt. Um allfällige Zahlungen aus der Liquidationsbeteiligung und der Widmung des Liquidationserlöses in der Satzung zu erhalten, müssen die Inhaber der Naturalobligationen keine weiteren Maßnahmen setzen. Eine allfällige Zahlung durch Heta erfolgt wie bei den Verteilungen im Rahmen der Abwicklung nach BaSAG. Um dem Informationsbedürfnis der Inhaber der Naturalobligationen in Bezug auf die Liquidationsbeteiligung zu entsprechen, hat sich Heta zur Veröffentlichung bestimmter Informationen verpflichtet. Die konkreten Bedingungen der Liquidationsbeteiligung sowie sämtliche Bekanntmachungen der Heta gegenüber Inhabern der Naturalobligationen wurden auf der Website von Heta unter <https://heta-asset-resolution.com/de/liquidation> veröffentlicht

4. Abbau von Beteiligungsgesellschaften und Asset-Verkäufe

4.1. Abgeschlossene Entity und Portfolio Sale-Transaktionen

Bosnien und Herzegowina (Projekt „VEGA“ und „LILY“)

Im April 2020 wurde der Financial Advisor beauftragt, die für den Verkäufer geeignetste Strategie der Verwertung des Restportfolios zu ermitteln. Nach einem Market-Sounding durch den Berater im Juni 2020 wurde ein neuer(licher) Verkaufsprozess aufgesetzt (Projekt „LILY“). Neben drei Interessenten wurde auch das Management der HETA BiH nach Unterbreitung einer Interessensbekundung in den Verkaufsprozess eingeladen. Nach einem zweistufigen Prozess langten im Oktober 2020 bindende Angebote von allen vier zur zweiten Phase zugelassenen Interessenten ein. Das Signing bzw. das Closing der Transaktion mit dem Bestbieter fand im Jahr 2021 statt. Somit ist Heta-Gruppe mit keiner Ländergesellschaft in Bosnien- und Herzegowina mehr vertreten.

Projekt „GLAN 2“

Im Oktober 2020 wurde im Zuge der Erfüllung des gesetzlichen Abbauauftrages die Portfolio Sale-Transaktion Projekt „GLAN 2“ mit dem Ziel gestartet, das noch in den österreichischen HETA-Einheiten verbliebene performante (PL) und nicht-performante Kreditportfolio (NPL) zu veräußern. Nach einem positiven „Market Sounding“ durch den Financial Advi-

sor im Dezember 2020 konnten im Jänner 2021 Interessensbekundungen eingeholt werden. Als Resultat des Verkaufsprozesses langten per Ende April 2021 zwei bindende Angebote ein und letztlich konnte ein Signing und Closing des entsprechenden Verkaufsvertrages mit dem Bestbieter im September 2021 durchgeführt werden. Sihin konnte durch die erfolgreiche Umsetzung dieser Transaktion der erfolgreiche Abbau des Heta-Bankgeschäfts finalisiert werden.

4.2. Laufende Entity und Portfolio Sale-Transaktionen

Die Konzern-Gesellschaft „Heta Ungarn“ befindet sich seit Juli 2018 in freiwilliger Liquidation. Damit das offizielle Liquidationsverfahren endgültig abgeschlossen werden kann, muss die ungarische Gesellschaft alle ihre Rechtsverfahren beendet haben. Im Sinne der Abbauziele der Heta wurde zum Halbjahr 2021 der Verkauf dieser letztverbliebenen Ungarn-Beteiligung über ein offizielles Verkaufsverfahren unter Begleitung einer externen Beratungsgesellschaft beschlossen. Per 15. Oktober 2021 langten vier verbindliche Kaufangebote ein und letztlich konnten mit dem Bestbieter weiterführende Verkaufsverhandlungen geführt und der Abschluss eines Verkaufsvertrages (Signing) am 9. Februar 2022 erzielt werden. Nach dem am 7. März 2022 erfolgten Closing der Transaktion hat sich Heta damit vollständig aus Ungarn zurückgezogen.

Abbau des eigenen Kreditportfolios

Mit dem erfolgreich durchgeführten Projekt GLAN 2 ist der Abbau des eigenen Kreditportfolios im Herbst 2021 abgeschlossen worden.

4.3. Liquidationen von Beteiligungen

Mit dem Abbau der Vermögenswerte der Heta geht auch die nachfolgende Liquidation ihrer Tochtergesellschaften einher. Nach abgeschlossenem Abbau der Assets (Kredite bzw. Leasingforderungen und Immobilien) werden die Tochtergesellschaften geordnet liquidiert, sofern nicht andere Verwertungsformen zur Anwendung kommen. Um auf diese Liquidationen bestmöglich vorbereitet zu sein, wurden seit 2016 gestaffelt nach fortgeschrittenem Portfolioabbau Pre-Liquidations-Projekte initiiert, welche eine fokussierte Vorbereitung der Gesellschaften auf die anschließende rechtliche Liquidation ermöglichen. Derartige Projekte für Deutschland als auch für die ehemaligen Leasinggesellschaften in Österreich befinden sich bereits in einem weit fortgeschrittenen Stadium.

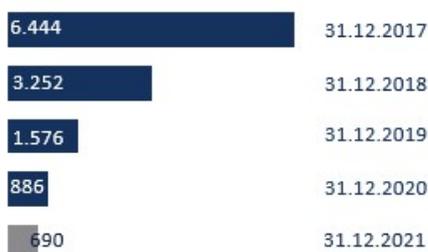
Im Geschäftsjahr 2021 reduzierte sich die Anzahl der Beteiligungen um 12 und beläuft sich am Ende des Jahres auf zehn. Davon befinden sich per 31. Dezember 2021 zwei Gesellschaften in Liquidation. Eine der beiden Gesellschaften wird im 1. Quartal 2022 gelöscht und für eine weitere soll das Verkaufsverfahren abgeschlossen werden. Die verbleibende Beteiligung in Österreich soll ebenfalls im Jahr 2022 verkauft werden, während die weiteren Gesellschaften einem geregelten Abbau durch Liquidation zugeführt werden sollen. Wirtschaftliche Entwicklung der Gruppe

5. Wirtschaftliche Entwicklung der Gruppe

5.1. Bilanzentwicklung

Im Geschäftsjahr 2021 sank die Bilanzsumme der Heta gegenüber dem Vorjahr um EUR -195,7 Mio. und liegt zum Jahresende bei EUR 690,3 Mio. Dieser Rückgang ist hauptsächlich auf den fortgesetzten Portfolioabbau sowie die Endverteilung an Gläubiger von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zurückzuführen.

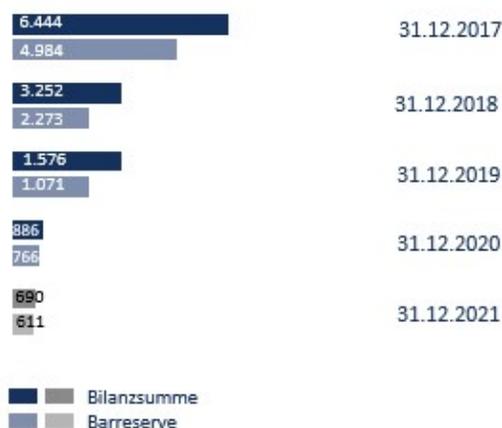
Bilanzsumme
in EUR Mio.



Die Abbautätigkeiten auf der Aktivseite führten zu Verschiebungen von kurz-, mittel- und langfristigen Krediten und Veranlagungen hin zu flüssigen Mitteln (Barreserve).

Die Barreserve (Guthaben bei Zentralnotenbanken) sank im Geschäftsjahr 2021 um EUR 154,0 Mio. von EUR 765,6 Mio. auf EUR 611,6 Mio.

Bilanzsumme/Barreserve
in EUR Mio.



Mittelzuflüssen aus der Verwertung von Vermögenswerten (Bruttoerlöse) von EUR +23,9 Mio. standen die Endverteilung

an Gläubiger i.H.v. EUR -149,2 Mio. und sonstige Effekte (EUR -28,7 Mio.) gegenüber.

Haupttreiber der Zuflüsse sind Dividendenausschüttungen von Tochterunternehmen und die Verwertung des verbliebenen Kreditportfolios der Heta im Rahmen der Transaktion Glan 2.

Aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase kam im Geschäftsjahr 2021 für die Veranlagung der Barreserve bei der OeNB eine negative Verzinsung von -0,5 % p.a. zur Anwendung. Da hierfür im Vorjahr eine Rückstellung für erwartete Negativzinsen gebildet wurde, resultierten daraus keine negativen Effekte auf die Ertragslage.

Die Forderungen an Kreditinstitute verringerten sich im Geschäftsjahr 2021 von EUR 37,4 Mio. auf EUR 15,9 Mio., was einer Verringerung um EUR 21,5 Mio. bzw. -58 % entspricht. Dieser Rückgang resultiert in erster Linie aus der Reduktion der Zahlungsmittelbestände, die durch den Verkauf der Tochtergesellschaften in Kroatien und Bosnien abgegangen sind.

Mit EUR 10,5 Mio. lagen die Forderungen an Kunden um EUR 6,6 Mio. bzw. -39 % unter dem Vergleichswert des Vorjahres (EUR 17,1 Mio.). Brutto betrachtet (Nominalforderung exkl. Risikovorsorgen) ergibt sich insgesamt ein deutlicher Rückgang um EUR 103,5 Mio. von EUR 115,7 Mio. auf EUR 12,2 Mio. Haupttreiber ist ebenfalls der Verkauf der kroatischen und bosnischen Tochtergesellschaften sowie die Veräußerung des Großteils des Kreditportfolios der Heta.

Die Anteile an (nicht konsolidierten) verbundenen Unternehmen verringerten sich gegenüber dem Vergleichswert des Vorjahres (EUR 13,5 Mio.) deutlich und betragen im aktuellen Geschäftsjahr EUR 2,5 Mio. Die positive Geschäftsentwicklung schlug sich in weiteren Dividendenzahlungen der Tochtergesellschaften an die Heta nieder, womit nach Vornahme der Ausschüttung der Buchwert auf den niedrigeren Kapitalwert reduziert wurde.

Der Wert der Sonstigen Vermögensgegenstände verringerte sich nur leicht von EUR 50,2 Mio. auf EUR 48,3 Mio.

Die Passivseite der Heta war im Jahr 2021 geprägt von der im Oktober vorgenommenen Endverteilung, die zu einer weiteren deutlichen Reduktion der Verbindlichkeiten geführt hat.

Hinsichtlich der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten kam es zu einer Reduktion von EUR 28,7 Mio. (2020) auf EUR 0,0 Mio.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden sowie die verbrieften Verbindlichkeiten betragen zum 31. Dezember 2021 EUR 11,7 Mio. (2020: EUR 142,9 Mio.). Die Verringerung um EUR 131,2 Mio. ist wiederum hauptsächlich durch die Endverteilung begründet.

Die Rückstellungen reduzieren sich im Berichtsjahr um EUR 27,6 Mio. auf insgesamt EUR 636,9 Mio. In dieser Position enthalten ist die Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren i.H.v. EUR 475,9 Mio.

(2020: EUR 413,1 Mio.). Die gebildete Rückstellung wird dabei jeweils in Höhe des Unterschiedsbetrages, um den die Vermögensgegenstände (Summe Aktiva) die bilanzierten Verbindlichkeiten und Rückstellungen (Summe Passiva) übersteigen, angesetzt.

5.2. Ergebnisentwicklung

Das Nettozinsergebnis der Heta war im Geschäftsjahr 2021 mit EUR -3,7 Mio. (2020: EUR -30,4 Mio.) neuerlich negativ.

Im Zinsertrag sind EUR -3,7 Mio. an Negativzinsen aus den bei der OeNB gehaltenen Barbeständen enthalten, die mit -0,5 % p.a. verzinst wurden. Der Zinsertrag fiel im Vergleich zum Vorjahr (EUR -30,4 Mio.) deutlich besser aus, wobei der hohe Negativbetrag im Konzernabschluss 2020 auf die erstmalige Dotierung einer Rückstellung für die zukünftigen Negativzinsen des OeNB-Kontos zurückzuführen war. Die Vorsorge für die Negativverzinsung konnte auf EUR 12,5 Mio. (2020: EUR 25,8 Mio.) reduziert werden, was aus der nunmehr in der Satzungsneufassung vorgesehenen Möglichkeit von Liquidationsbeteiligungszahlungen und damit geringeren Liquiditätsständen resultiert. Die Rückstellungsauflösung wird unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

Die Zinsaufwendungen waren wie im Vorjahr nur marginal (EUR 0,0 Mio.).

Die Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen belaufen sich auf EUR 10,2 Mio. (2020: EUR 2,9 Mio.). Das Ergebnis resultiert im Wesentlichen aus Dividendenzahlungen verbundener, nicht konsolidierter Unternehmen.

Das Provisionsergebnis, als Saldo zwischen Provisionserträgen und Provisionsaufwendungen betrug im Jahr 2021 EUR 0,0 Mio. (2020: EUR 0,1 Mio.).

Der Saldo der Erträge/Aufwendungen aus Finanzgeschäften ergab ein Ergebnis i.H.v. EUR -0,2 Mio. (2020: EUR 2,2 Mio.).

Die Sonstigen betrieblichen Erträge lagen mit EUR +78,3 Mio. um EUR -2,7 Mio. unter dem Wert des Vorjahres von EUR +81,0 Mio. Die Erträge resultieren nach wie vor hauptsächlich aus der Auflösung von in Vorjahren gebildeten Rückstellungen. Die Auflösungen von Rückstellungen betreffen im Geschäftsjahr insbesondere Gewährleistungen aus Verkaufsprojekten, die Rückstellung für Schließungskosten sowie die Rückstellung für Negativzinsen.

Die Personalaufwendungen reduzierten sich gegenüber dem Wert des Vorjahres (2020: EUR -15,2 Mio.) auf EUR -7,9 Mio. Begründet war dies insbesondere durch das Fortschreiten des laufenden Mitarbeiterabbaus und den Verkauf von Tochtergesellschaften. Die Mitarbeiteranzahl nach Kapazitäten (FTE) sank von 165 (Jahresdurchschnitt 2020) auf 71 (Jahresdurchschnitt 2021). Der Stand der Mitarbeiter zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 nach Köpfen betrug 58 (2020: 115).

Die übrigen Sachaufwendungen liegen mit EUR -8,0 Mio. deutlich unter dem Vergleichswert des Vorjahres (2020: EUR

Die Position Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken reduzierte sich um EUR 1,5 Mio. und beträgt per 31. Dezember 2021 EUR 26,1 Mio.

Das Nachrangkapital sowie das Eigenkapital sind seit Anwendung des Mandatsbescheides II vom 10. April 2016 mit Null auszuweisen.

-14,0 Mio.) und sind zu einem durch niedrigere Anwalts-, Prozess- und Verfahrenskosten und zum anderen durch den Verkauf von Tochtergesellschaften bedingt. Auch die Versicherungskosten liegen aufgrund der reduzierten Geschäftstätigkeit mit EUR -1,6 Mio. deutlich unter dem Vorjahreswert (2020: EUR -2,7 Mio.).

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen lagen im Geschäftsjahr 2021 bei EUR -0,8 Mio. (2020: EUR -2,1 Mio.).

In Summe erhöhte sich 2021 das Betriebsergebnis als Saldo von Betriebserträgen (EUR +84,5 Mio.) und Betriebsaufwendungen (EUR -16,8 Mio.) auf EUR +67,8 Mio. (2020: EUR +23,8 Mio.).

Das Ergebnis aus der Bewertung und Veräußerung von Finanzanlagen, Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen, welches auch das Abgangsergebnis von veräußerten Konzerneinheiten beinhaltet, betrug im Jahr 2021 EUR -13,3 Mio. (2020: EUR -62,6 Mio.). Der negative Ergebnisbeitrag resultiert aus dem Endkonsolidierungsergebnis der kroatischen und bosnischen Tochtergesellschaften.

Das gesamte Bewertungsergebnis (Summe Ergebnis aus der Veräußerung und der Bewertung von Forderungen/Wertpapieren des sonstigen Umlaufvermögens und Bewertung und Veräußerung von Finanzanlagen, Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen) war im Geschäftsjahr 2021 mit EUR -6,4 Mio. negativ (2020: EUR +29,7 Mio.).

Die Vorsorgewertberichtigungen gemäß § 57 Abs. 1 BWG (2020: EUR 13,1 Mio.) waren nicht mehr erforderlich und konnten zur Gänze um EUR 2,2 Mio. ergebniswirksam aufgelöst werden.

Unter Berücksichtigung obiger Effekte ergab sich ein positives Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) von EUR +61,3 Mio. (2020: EUR +53,5 Mio.).

Das Außerordentliche Ergebnis betrug EUR -61,1 Mio. (2020: EUR -53,4 Mio.) und ergibt sich als Saldo aus Außerordentlichen Erträgen i.H.v. EUR +1,7 Mio. (2020: EUR +68,8 Mio.) und Außerordentlichen Aufwendungen i.H.v. EUR -62,8 Mio. (2020: EUR -122,2 Mio.).

Die Außerordentlichen Erträge resultieren aus der Auflösung des Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken.

Die Außerordentlichen Aufwendungen beinhalten mit EUR -62,8 Mio. (2020: EUR -121,6 Mio.) Aufwendungen aus der Dotierung der Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren.

Die Ertragsteueraufwendungen betragen im Jahr 2021 EUR -0,2 Mio. (2020: EUR +0,0 Mio.).

Im Geschäftsjahr 2021 wird kein Konzernjahresabschluss ausgewiesen, da dieser vollständig durch die Bildung

einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren und der Zuführung des Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken rechnerisch auf Null gestellt wird.

6. Analyse nicht-finanzieller Leistungsindikatoren

Da die Heta-Gruppe in 2021 im Jahresdurchschnitt weniger als 500 Arbeitnehmer im Konzern beschäftigte, war nach § 267a Abs. 1 UGB kein konsolidierter nicht-finanzieller Bericht zu erstellen.

Der konzernweite Mitarbeiterstand (nach Köpfen) der Heta ist im Geschäftsjahr 2021 von 120 Mitarbeitern per 31. Dezember 2020 auf 58 Mitarbeiter per 31. Dezember 2021 gesunken, was auf die notwendigen Kapazitätsanpassungen im Zuge des Abbaus sowie Verkäufe von Tochtergesellschaften zurückzuführen war.

Mitarbeiter im Vergleich 2017 - 2021

617	31.12.2017
430	31.12.2018
232	31.12.2019
110	31.12.2020
58	31.12.2021

7. Governance-Struktur sowie Änderungen im Vorstand

Die FMA ist gemäß § 3 Abs. 1 BaSAG die Abwicklungsbehörde für Österreich. Bei der Anwendung der Abwicklungsinstrumente und der Ausübung der Abwicklungsbefugnisse hat die Abwicklungsbehörde den Abwicklungszielen Rechnung zu tragen. Im Rahmen ihrer Befugnisse kann die Abwicklungsbehörde u.a. die Organe der abzuwickelnden Institute abberufen oder ersetzen bzw. direkt die Kontrolle über die Institute übernehmen. Die Behörde hatte sich im Falle der Heta dafür entschieden, dass die Geschäfte weiterhin durch die Organe der Gesellschaft geführt werden sollten.

Der Abwicklungsbehörde stehen umfangreiche Aufsichts-, Kontroll- und Berichtsrechte zu, die durch eine gesonderte Governance-Struktur implementiert wurden. Diese Governance-Struktur war im Jahr 2015 zusammen mit der Behörde erarbeitet worden und die notwendigen Änderungen in der Satzung der Heta sowie in den Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und des Vorstands sind im selben Jahr erfolgt. Die Abwicklungsbehörde hat das Recht, durch ihre Vertreter an

den Gremialsitzungen der Organe der Gesellschaft teilzunehmen.

Im gleichen Zuge wurde im Juni 2015 die Aufarbeitung der Vergangenheit als ausdrücklicher Geschäftszweck der Heta aus der Satzung gelöscht. Mit der Behörde wurde jedoch vereinbart, dass die Analyse, der im Rahmen der Aufarbeitung der Vergangenheit bisher noch nicht final untersuchten "Forensic-Fälle", unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit fortgesetzt, und in der Folge beendet werden soll.

Seit dem Mandatsbescheid II übt die FMA zudem alle mit den Aktien verbundenen Verwaltungsrechte, wie insbesondere das Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung (§§ 102ff AktG), das Stimmrecht (§ 12 AktG) sowie das Auskunfts- und Antragsrecht (§§ 118 und 119 AktG), aus. Die sich daraus ergebenden Änderungen der Satzung und Geschäftsordnung wurden im Juni 2016 umgesetzt. Darüber hinaus wurde im Juni 2016 die Satzung auch hinsichtlich der im Mandatsbescheid II vorgesehenen Möglichkeit der vorzeitigen Verteilung des Verwertungserlöses geändert. Der Vorstand hat nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der Abwicklungsziele und der Erfordernisse einer geordneten Abwicklung binnen vier Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses zu überprüfen, ob vor der vollständigen Abwicklung der Gesellschaft eine Verteilung der vorhandenen Vermögenswerte zur Befriedigung der Gläubiger schon vor Fälligkeit stattfinden kann und muss - unabhängig vom Ergebnis dieser Prüfung - der FMA und dem Aufsichtsrat dazu berichten. Gelangt der Vorstand zu der Auffassung, dass hinreichendes Vermögen für eine solche Verteilung vorhanden ist, hat dieser der FMA darüber zu berichten und der Hauptversammlung einen Verteilungsentwurf zur Beschlussfassung vorzulegen.

Im 4. Quartal 2021 wurden sämtliche Vorbereitungs-handlungen zur Beendigung des Betriebes der Heta als Abbaueinheit gemäß § 84 Abs. 9 BaSAG eingeleitet und abgeschlossen. Nachdem die Heta den gemäß § 84 Abs. 10 BaSAG abgeschlossenen Portfolioabbau der Vorgabe in § 84 Abs. 11 BaSAG folgend der FMA als Abwicklungsbehörde angezeigt hat, wurde in der außerordentlichen Hauptversammlung am 15. Dezember 2021 ein bedingter Auflösungsbeschluss gefasst. Die Bedingung wurde am 29. Dezember 2021 durch den von FMA als Abwicklungsbehörde erlassenen Bescheid erfüllt, mit welchem gemäß § 84 Abs. 12 BaSAG das Ende der Heta als Abbaueinheit festgestellt wurde. Mit 1. Jänner 2022 befindet sich Heta somit in Liquidation gemäß AktG.

Parallel zum Austritt der Heta aus dem BaSAG-Regime hat die Republik Österreich die Anteile an der Heta am 16. Dezember 2021 in die ABBAG Abbaumanagementgesellschaft des Bundes eingebracht.

Auf organisatorischer Ebene erfolgte im Geschäftsjahr 2021 keine Änderung in der Besetzung des Vorstandes. Herr Mag. Alexander Tscherteu fungiert weiter als Vorstandssprecher der Heta, Herr Mag. Martin Handrich als Mitglied des Vorstandes. Seit 1. Jänner 2022 fungieren die ehemaligen Vorstände als geborene Abwickler.

Im Aufsichtsrat kam es im Geschäftsjahr 2021 zu keiner Änderung.

8. Bundes Public Corporate Governance Kodex

Der Österreichische Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) beinhaltet Corporate Governance-Regeln für staatseigene und staatsnahe Unternehmen. Die Heta erachtet diesen Kodex als wichtigen Leitfaden und hat daher mittels Hauptversammlungsbeschluss im Juli 2013 die Beachtung der Regeln des B-PCGK – in der jeweils geltenden Fassung – in die Satzung implementiert. Als konkrete Maßnahmen wurden unter anderem die Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und des Abwicklers der Heta Asset Resolution AG i.A. an die strenge Maßgabe der Bestimmungen des B-PCGK adaptiert und dienen diese als Grundlage für die Geschäftsgebarung dieser Organe. Auf dieser Grundlage wurden die Bestimmungen des B-PCGK sukzessive durch Implementierung auch in die gesellschaftsrechtlichen Dokumente der einzelnen Konzerntochtergesellschaften übernommen.

Der Public Corporate Governance Kodex wurde in der Zwischenzeit einer Revision unterzogen. Änderungen und Ergänzungen wurden im Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) aufgenommen. Aus der Neufassung des B-PCGK 2017 hat sich für die Heta kein unmittelbarer Handlungsbedarf ergeben, da es sich beim Großteil der Regelungen um Anpassungen an die aktuelle Rechtslage handelte.

Als weitere Konsequenz verpflichtete sich die Heta, jährlich über die Einhaltung des Kodex zu berichten. Die Einhaltung der Regeln wird alle fünf Jahre durch einen externen Spezialisten überprüft. Die letzte Prüfung erfolgte für das Geschäftsjahr 2020 und wurde dementsprechend im 1. Quartal 2021 vorgenommen. Bei den Prüfungshandlungen ist die KPMG auf keine Tatsachen gestoßen, die im Widerspruch zu der Berichterstattung über die Einhaltung des Kodex durch die Heta stehen.

9. Risikobericht

9.1. Risikostrategie

Das Risikomanagement hat zur Aufgabe die inhärenten Risiken innerhalb der Heta zu überwachen.

Die möglichen negativen Abweichungen vom Abbauplan kann bei entsprechender Erwartbarkeit durch Wertminderungen oder Rückstellungen bilanziell begegnet werden.

Sind diese negativen Abweichungen zwar möglich, jedoch unerwartet, dann hat das Risikomanagement der Heta zur Aufgabe, in einem integrierten Prozess unter Beachtung der Leitlinien darauf angemessen zu reagieren.

9.2. Leitlinien

Das Risikomanagement der Heta basiert auf drei Hauptgrundsätzen:

- Vermeidung von jeglichem Neugeschäft, solange dieses nicht zwingend für Erreichung von Abbauzielen notwendig ist
- Limitierung der erwarteten Verluste auf die im Abbauplan geplanten und in der Bilanz bevorsorgten Obergrenzen
- Minimierung der unerwarteten Verluste durch fortwährende Neueinschätzung von möglichen Bedrohungen und Vorhaltung eines adäquaten Liquiditätspuffers für diese Risiken

Insbesondere unerwartete Verluste sind bedingt durch eine zwar niedrige Eintrittswahrscheinlichkeit, aber ein erhöhtes Verlustpotential, ein besonderes Risiko für die Erreichung des Abbauziels.

Daher überwacht die Heta diese potentiell schlagend werdenden (wenngleich auch unerwarteten) Risiken mit besonderer Aufmerksamkeit und hält zur Abfederung von möglichen, unerwarteten Verlusten den Risk Assessment Buffer (RAB) vor.

Dieser Pufferbetrag findet im mehrjährigen Abbauplan Berücksichtigung, im Jahresabschluss nach UGB/BWG kann dieser aufgrund unterschiedlicher Ansatzkriterien allerdings nicht berücksichtigt werden.

9.3. Prozess

Das Risikomanagement der Heta liegt in der Liquidationsphase in der Verantwortung des Vorstandes (ab 2022: der Abwickler) und erstreckt sich über die gesamte Organisation im Rahmen eines integrierten Risikomanagementprozesses. Die Einhaltung der Leitlinien des Risikomanagements ist somit für alle Mitarbeiter der Heta obligatorisch.

Dabei werden Risiken, denen die Heta ausgesetzt ist, im Rahmen eines strukturierten Prozesses identifiziert, bewertet, gemanagt, fortlaufend überwacht und den Organen berichtet.

Folgende Schritte werden hierbei durchlaufen:

- Identifizieren - Der Finanzplan (als Teil des Abbauplans) gilt als Ausgangspunkt zur Identifizierung der Risiken
- Bewerten – Einschätzung der möglichen Auswirkung als auch deren Eintrittswahrscheinlichkeit
- Managen – Der Umgang mit dem Risiko in Abhängigkeit von Möglichkeiten, Toleranz bzw. Häufigkeit des Eintretens

- Überwachen und berichten – Abwickler bzw. Aufsichtsrat sind über die Effektivität der Maßnahmen laufend zu informieren.

9.4. Risikoklassifizierung

9.4.1. Allgemein

Aufgrund der erfolgten Liquidationseröffnung hat sich das Risikoprofil der Heta nochmals in Richtung der spezifischen Risiken einer Liquidation verändert. Nachstehend sind alle bekannten Risiken der Heta gelistet und nach Materialität (absteigend von materiell bis vernachlässigbar) geordnet.

Für alle Risikoarten erfolgt die Behandlung über den Risiko Assessment Buffer (RAB).

9.4.2. Liquiditätsrisiken

Das Liquiditätsrisiko bezieht sich auf das Risiko, seinen Verpflichtungen bei Fälligkeit (lang- und kurzfristig) nicht nachkommen zu können, mit der Folge, dass gegenwärtige und zukünftige Zahlungsverpflichtungen überhaupt nicht oder nur teilweise erfüllt werden können.

Das Vorhandensein ausreichender Liquidität war die Grundvoraussetzung für die Entlassung aus dem BaSAG bzw. die Eröffnung der Liquidation.

Das Liquiditätsrisiko wird regelmäßig ermittelt und überwacht, was durch die Gegenüberstellung der geplanten Cashflows (Mittelzu- und -abflüsse) und den potenziell schlagend werdenden, unerwarteten Risiken (RAB) geschieht.

9.4.3. Rechtliche Risiken

Die rechtlichen Risiken der Heta werden als das Risiko finanzieller Verluste im Zusammenhang mit laufenden und potenziellen gerichtlichen Verfahren für oder gegen die Heta definiert. Dies beinhaltet alle Arten von regulatorischen, prozessualen und vertraglichen Risiken.

Neben dem laufenden Management und der Berichterstattung der aktuell laufenden Verfahren wird das Rechtsrisiko durch den Risk Assessment Buffer (RAB) berücksichtigt.

Die Kommentierung der wesentlichen Gerichtsverfahren der Heta ist im Anhang unter Punkt (42) Wesentliche Verfahren zu finden.

9.4.4. Liquidationsrisiko

Liquidationsrisiken sind Risiken, die zeitlichen oder budgetären Vorgaben für den Abschluss einer Liquidation nicht erreichen zu können. Diese können sich durch die Verzögerung des Liquidationsabschlusses oder Mehrkosten äußern (z.B. durch Änderungen der lokalen Vorschriften, neue passive Rechtsansprüche, administrative Probleme und verzögerte oder gescheiterte Portfolioverkäufe).

Um dieses Risiko entsprechend abzufedern, sind die unterschiedlichen Liquidationshemmnisse als Risikopuffer (RAB) im Abbauplan berücksichtigt.

9.4.5. Compliance-Risiko

Das Compliance-Risiko ist definiert als das tatsächliche oder potenzielle Risiko finanzieller Verluste aufgrund von Verstößen gegen Gesetze, Richtlinien, Direktiven, Vereinbarungen, Praktiken oder ethischen Standards bzw. deren Nichteinhaltung.

Die Heta hat zur Begrenzung des Compliance-Risikos ein Compliance-Regelwerk ausgerollt, dessen Einhaltung im Rahmen tourlicher Kontrollen überprüft wird.

9.4.5. Operationelles Risiko und Internes Kontrollsystem (IKS)

9.4.5.1. Operationelles Risiko

Die Heta definiert das operationelle Risiko als das Risiko eines Verlustes, der durch unangemessene oder fehlgeschlagene interne Prozesse, Systeme, Menschen oder externe Faktoren entsteht.

Das aktive Management des operationellen Risikos erfolgt auf der Grundlage eines umfassenden Kataloges an Richtlinien, Dienstanweisungen und sonstigen, schriftlichen Handlungsanweisungen und wird auch nach der eröffneten Liquidation weiterverfolgt.

Die Verlustdatenbank zur systematischen Erfassung der operationellen Risiken ist ebenso sichergestellt wie die Berichterstattung der Verlustereignisse.

9.4.5.2. Internes Kontrollsystem (IKS)

Das Interne Kontrollsystem (IKS) umfasst die Planung und Koordination aller Maßnahmen und Aktivitäten im Rahmen der Geschäftsprozesse, die der Sicherheit der Vermögenswerte, der Überprüfung der Richtigkeit der Buchhaltungsdaten sowie der Förderung der Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Prozesse dienen. Auch die Einhaltung der innerbetrieblichen Richtlinien wird über interne Kontrollsysteme überprüft.

Die formale Evaluierung des IKS hinsichtlich Angemessenheit und Wirksamkeit erfolgte letztmalig für das Jahr 2021. Siehe dazu auch die Ausführungen in Punkt (10) Internes Kontrollsystem im Rechnungslegungsprozess.

9.4.6. Kreditrisiko (Adressenausfallrisiko)

Das Kreditrisiko stellt das Risiko von Verlusten dar, die aus einer Herabstufung der Kreditwürdigkeit oder dem Eintritt eines Ausfallereignisses resultieren.

Nach dem in 2021 erfolgten Teilverkauf des Kreditportfolios ist aus Wesentlichkeitsgründen von einem aktiven Management der Kreditrisiken abzusehen.

9.4.7. Marktpreisrisiko

Marktpreisrisiken umfassen potenzielle Verluste aufgrund der ungünstigen Veränderung von Marktpreisen, wie z.B. das Fremdwährungsrisiko oder das Zinsänderungsrisiko.

Da aber nach erfolgter Endverteilung und der Entlassung aus dem BaSAG-Regime auf der Aktivseite kaum deterministische Zahlungen bestehen, die Verbindlichkeiten weder in ihrer Fristigkeit noch Höhe feststehen und des Weiteren am Markt für die Heta auch kaum Partner für Sicherungsgeschäfte vorhanden sind, ist ein aktives Management dieser Risikoart nicht mehr erforderlich.

9.4.8. Geschäftsabwicklung und Strategisches Risiko

Als geschäftliche und strategische Risiken werden Risiken bezeichnet, die der aktuelle Abbauplan aufgrund möglicher Veränderungen des allgemeinen Geschäftsumfeldes (z.B. Eintrübung des Marktumfeldes, Steuerrisiken, Verlust von Schlüsselarbeitskräften, etc.) nicht vollständig erfüllt werden kann.

9.5. Risk Assessment Buffer (RAB)

Die Heta muss jederzeit in der Lage sein, potenzielle unerwartete Verluste aus ihrer eigenen Liquidität abzudecken.

Zu diesem Zweck wird von der Heta der Risk Assessment Buffer (RAB) quantifiziert, der das maximale Risiko repräsentiert, welches die Heta eingehen kann, ohne ihre Abbauziele zu gefährden.

Berücksichtigt werden dabei sowohl Schmälerung oder Wegfall von geplanten Cash-Zuflüssen als auch ungeplant eintretende Mittelabflüsse.

Das RAB basiert auf den folgenden drei Säulen:

- Unerwartete Verluste aus potentiell eintretenden Risikoereignissen gemäß Einschätzung durch Experten (Säule 1)
- Zusätzliche Verluste aus passiven Rechtsverfahren (Säule 2)
- Zusätzliche Verluste durch Gewährleistungsansprüche aus Portfolioverkäufen (Säule 3)

Die Neubewertung von RAB erfolgt wie die Berichterstattung auch in regelmäßigen Abständen.

10. Internes Kontrollsystem im Rechnungslegungsprozess

Die Heta verfügt im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess über ein IKS, in dem geeignete Strukturen sowie Prozesse definiert und organisatorisch umgesetzt sind.

Der IKS Prozess als Teil des Risikomanagementsystems der Gesellschaft umfasst folgende allgemeine Zielsetzungen:

- Sicherstellung und Umsetzung der Geschäfts- und Risikostrategien sowie Unternehmensleitlinien,

- effektive und effiziente Nutzung aller Unternehmensressourcen, um die angestrebten Abbauziele zu erreichen,
- Verlässlichkeit der finanziellen Berichterstattung (Financial Reporting),
- Unterstützung der Einhaltung aller relevanten Gesetze, Vorschriften und Regeln.

Spezielle Zielsetzungen für den Rechnungslegungsprozess sind, dass durch das IKS eine zeitnahe, einheitliche und korrekte buchhalterische Erfassung aller Geschäftsvorfälle bzw. Transaktionen gewährleistet ist. Es stellt die Einhaltung der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften und -standards sicher. Die obengenannten Dokumente beschreiben die Organisation und den Ablauf des Berichtswesens im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess.

Basis des IKS sind:

- eine angemessene Dokumentation aller relevanten Prozesse im Bereich Group Accounting & Controlling,
- Arbeitsanweisungen und Dokumentationen zu den einzelnen Arbeitsabläufen,
- die Darstellung aller relevanten Risiken und der entsprechenden Kontrollmechanismen,
- selbständig wirkende Kontrolleinrichtungen und -maßnahmen in der formalen Ablauf- und Aufbauorganisation (programmierte Kontrollen bei der Datenverarbeitung),
- Beachtung der Grundsätze der Funktionstrennung und des Vier-Augen-Prinzips,
- Interne Revision, als eigene Organisationseinheit, die prozessunabhängig mit der Überwachung aller Unternehmensbereiche befasst ist.

Aufgrund des Abwicklungsumfeldes der Heta wurde ab dem Jahr 2020 die Funktion der internen Revision an eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgelagert. Die Revision prüft in regelmäßigen Abständen die Zuverlässigkeit, Ordnungsmäßigkeit sowie Gesetzmäßigkeit des Rechnungslegungsprozesses und der Berichterstattung.

Das Interne Kontrollsystem der Heta stellt auf diese Weise sicher, dass

- der Kontenplan und die Struktur der Finanzberichterstattung den Normen sowie den Anforderungen der Heta genügen,
- die Tätigkeiten der Heta korrekt und angemessen dokumentiert und berichtet werden,
- relevante Belege systematisch und nachvollziehbar archiviert und abgelegt sind,
- für die Finanzberichterstattung notwendige Daten nachvollziehbar dokumentiert sind,
- alle an der Erstellung der Finanzberichterstattung beteiligten Tochtergesellschaften und Fachbereiche sowohl hinsichtlich Ausbildungsstand als auch Personalstand hinreichend ausgestattet sind,

- die Verantwortlichkeiten im Rahmen des Konzern-Rechnungslegungsprozesses klar und unmissverständlich geregelt sind,
- der Zugriff auf für die Rechnungslegung wesentlicher IT-Systeme ausreichend restriktiv gehandhabt wird, um Missbrauch vorzubeugen,
- alle relevanten rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Die in den Konzerneinheiten implementierten Prozesse, Policies und Kontrolleinrichtungen werden einer laufenden Evaluierung und Weiterentwicklung unterzogen.

Die Konzerntochtergesellschaften erstellen ihre Abschlüsse auf Basis lokaler Rechnungslegungsvorschriften und übermitteln ihre konzernerneinheitlich nach UGB erstellten Daten mittels eines einheitlichen Reporting-Tools (Package). Sie sind für die Einhaltung der konzernweit gültigen Group Policies und für den ordnungsgemäßen und zeitgerechten Ablauf ihrer rechnungslegungsbezogenen Prozesse und Systeme verantwortlich. Im gesamten Rechnungslegungsprozess werden die lokalen Tochtergesellschaften durch zentrale Ansprechpartner im Group Accounting & Controlling unterstützt.

Das Management der Tochtergesellschaften trägt die Verantwortung für die Umsetzung und Überwachung des lokalen IKS und bestätigt dessen Einhaltung jährlich.

Die von den Tochtereinheiten übermittelten Daten werden im Group Accounting & Controlling auf Plausibilität geprüft und in die Konsolidierungssoftware Cognos Controller eingespielt. Die Konsolidierungsschritte (u.a. die Aufwands- und Ertragskonsolidierung, die Kapitalkonsolidierung und die Schuldenkonsolidierung) werden direkt im System vorgenommen. Anschließend erfolgt die Eliminierung allfälliger Zwischengewinne mittels Konzernbuchungen. Damit in Zusammenhang stehende Abstimmungsarbeiten, die Überwachung der zeitlichen, prozessualen und inhaltlichen Vorgaben und die Durchführung von systemtechnischen Kontrollen und manuellen Prüfungen sind Teil dieses Prozesses. Abschließend wird zum Stichtag 31. Dezember der Konzernanhang und der Konzernlagebericht erstellt.

10.1. IKS-bezogene Aktivitäten im Geschäftsjahr 2021

2021 lag der Schwerpunkt von IKS auf der Evaluierung der Kontrollmechanismen beim Portfolioverkauf, der Beschaffung, dem IT-Management, der Liquidation sowie dem Personalmanagement.

10.2. Geplante IKS-Aktivitäten für das Geschäftsjahr 2022

In Anbetracht des fortgeschrittenen Abbaus wird die Heta die IKS-Bewertung/-Prüfung als separaten Prozess und Funktion

im Jahr 2022 aufgeben. Jeder Risiko- und Prozessverantwortliche ist jedoch dafür verantwortlich, die Prozesse so zu steuern, zu kontrollieren und zu verbessern, um sie effektiv und effizient zu halten und Bedrohungen und Schwachstellen (Risiken) auf angemessene Weise zu bewältigen.

11. Forschung und Entwicklung

Die Heta betreibt branchenbedingt keine eigene Forschung und Entwicklung.

12. Prognosebericht

Die Heta hat im Jahr 2021 den Portfolioabbau gemäß § 84 Abs. 10 BaSAG abgeschlossen. Am 15. Dezember wurde ein mit Wirksamwerden zum 1. Januar 2022 bedingter Auflösungsbeschluss gefasst, welcher mit Erlass des Bescheides der FMA als Abwicklungsbehörde am 29. Dezember 2021 rechtskräftig wurde. Die Heta befindet sich somit seit 1. Jänner 2022 im Stadium der aktienrechtlichen Abwicklung.

Für das Jahr 2022 plant die Heta die konsequente Fortführung der aktienrechtlichen Liquidation. Hierbei steht insbesondere der Verkauf von zwei Beteiligungen in Österreich und Ungarn sowie Lösung von anhängigen Rechtsstreitigkeiten im Fokus.

Der im Dezember 2021 veröffentlichte, letztmalig aktualisierte, Abbauplan nach GSA beinhaltet eine Neueinschätzung der erwarteten Recovery und des Abbauverlaufs. Im Vergleich zu dem im Mai 2021 veröffentlichten Abbauplan 2021 wird im Abbauplan von Dezember 2021 mit einer höheren Recovery (EUR 11,13 Mrd. statt EUR 11,05 Mrd.) gerechnet. Im ersten Halbjahr 2022 wird Heta einen aktualisierten Finanzplan veröffentlichen.

Der Schwerpunkt der Heta in der aktienrechtlichen Abwicklung wird auf der Lösung von Rechtsfällen, steuerlichen Themenstellungen und dem Monitoring der im Rahmen der Verkaufstransaktionen vereinbarten Gewährleistungen liegen. Erklärtes Ziel ist es, die noch in der Heta verfügbare Liquidität durch das satzungsmäßig verankerte Instrument der Liquidationsbeteiligung an die Inhaber der Naturalobligationen auszuzahlen. Dabei ist die Niedrigzinspolitik der Europäischen Zentralbank für die Heta belastend, zumal die eigene bei der Österreichischen Nationalbank veranlagte Liquidität negativ verzinst wird. Da hier auch für 2022 keine wesentliche Trendwende zu erwarten ist und keine Alternative zur Veranlagung bei der OeNB möglich ist, wird die Heta weiterhin versuchen, überschüssige Liquidität im Rahmen der Liquidationsbeteiligung und unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben zu verteilen.

Nach Beendigung des Betriebes als Abbaueinheit gemäß BaSAG wird die Heta für die weitere Phase der aktienrechtlichen Abwicklung im Laufe des Jahres 2022 eine verschlankte Organisationsstruktur implementieren. Dabei wird es zu einem weiteren Abbau von Mitarbeitern kommen. Im Geschäftsjahr 2021 reduzierte sich die Gesamtanzahl der Mitarbeiter um rd. 28 % von 78 (Jahresende 2020) auf 56 Personen. Ein bereits bestehender Sozialplan ist auch im Jahr 2022 anwendbar und soll dafür Sorge tragen, dass dieser Mitarbeiterabbau in geordneter und sozial verträglicher Form erfolgt.

Eine wesentliche Herausforderung für 2022 und die weiteren Jahre bleibt die Lösung komplexer rechtlicher und steuerrechtlicher Problemstellungen auch bei der Liquidation von Tochtergesellschaften, welche die ursprünglich von der Heta geplante Liquidationsdauer verlängern könnte.

Der Ende Februar 2022 ausgebrochene Ukraine-Krieg hat unmittelbar keine Auswirkungen auf die Heta. Was die Folgewirkungen daraus, insbesondere das für die Verzinsung der liquiden Mittel geltende Zinsniveau betrifft, kann zum heutigen Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. März 2022
Heta Asset Resolution AG i.A.

DIE ABWICKLER

Mag. Martin Handrich
(Mitglied)

Mag. Alexander Tscherteu
(Sprecher)

Konzernabschluss

zum 31. Dezember 2021

Konzernbilanz zum 31. Dezember 2021

AKTIVA		31.12.2021 in EUR	31.12.2020 in TEUR
1.	Kassenbestand und Guthaben bei Zentralnotenbanken	611.634.118	765.644
2.	Schuldtitel öffentlicher Stellen		
	a) Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere	0	0
3.	Forderungen an Kreditinstitute		
	a) täglich fällig	15.879.645	37.357
	b) sonstige Forderungen	0	21
		15.879.645	37.378
4.	Forderungen an Kunden	10.516.267	17.103
5.	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere		
	a) von öffentlichen Emittenten	0	0
	b) von anderen Emittenten	0	0
	<i>darunter: eigene Schuldverschreibungen EUR 0 (Vorjahr: TEUR 0)</i>	0	0
6.	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	153.467	181
7.	Beteiligungen	1.287.956	1.064
	<i>darunter: an Kreditinstitute EUR 0 (Vorjahr: TEUR 0)</i>		
	<i>darunter: at-Equity bewertete Beteiligungen EUR 1.287.956 (Vorjahr: TEUR 1.064)</i>		
8.	Anteile an verbundenen Unternehmen	2.509.929	13.517
	<i>darunter: an Kreditinstitute EUR 0 (Vorjahr: TEUR 0)</i>		
9.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	0	0
10.	Sachanlagen	8.191	753
	<i>darunter: Grundstücke und Bauten, die vom Unternehmen im Rahmen seiner eigenen Tätigkeit genutzt werden EUR 0 (Vorjahr: TEUR 0)</i>		
11.	Sonstige Vermögensgegenstände	48.288.468	50.181
12.	Rechnungsabgrenzungsposten	0	124
13.	Aktive latente Steuern	0	0
	Summe der Aktiva	690.278.041	885.945
	Posten unter der Bilanz:		
1.	Auslandsaktiva	17.421.469	104.772

Die Wertansätze des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2021 sowie zum 31. Dezember 2020 basieren auf der Gone Concern-Prämisse.

PASSIVA		31.12.2021 in EUR	31.12.2020 in TEUR
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
	a) täglich fällig	1.014	1
	b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	0	28.714
		1.014	28.715
2.	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden		
	a) sonstige Verbindlichkeiten, darunter:		
	aa) täglich fällig	11.672.321	22.654
	ab) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	0	36.842
		11.672.321	59.496
3.	Verbriefte Verbindlichkeiten		
	a) begebene Schuldverschreibungen	1.160	83.386
4.	Sonstige Verbindlichkeiten	15.600.770	22.163
5.	Rechnungsabgrenzungsposten	0	160
6.	Rückstellungen		
	a) Rückstellungen für Abfertigungen	781.385	987
	b) Rückstellungen für Pensionen	2.411.069	4.220
	c) Steuerrückstellungen	0	59
	d) Sonstige	157.847.406	246.161
	e) Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren	475.889.993	413.073
		636.929.853	664.501
7.	Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 4 der	26.072.923	27.524
8.	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0	0
10.	Gezeichnetes Kapital	0	0
11.	Währungsrücklage	0	0
	Summe der Passiva	690.278.041	885.945
	Posten unter der Bilanz:		
1.	Eventualverbindlichkeiten	1.236.200.124	1.293.202
	a) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten	169.409	169
	b) Aufgrund der Anwendung der Gläubigerbeteiligung herabgesetzte Verbindlichkeit	1.236.030.715	1.293.032
2.	Kreditrisiken	0	0
3.	Verbindlichkeiten aus Treuhandgeschäften	0	1.570
4.	Auslandspassiva	10.710.234	32.837

Die Wertansätze des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2021 sowie zum 31. Dezember 2020 basieren auf der Gone Concern-Prämisse.

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2021

		1.1.-31.12.2021	1.1.-31.12.2020
		EUR	TEUR
1.	Zinsen und ähnliche Erträge	-3.743.807	-30.373
	<i>darunter: aus festverzinslichen Wertpapieren</i>	0	0
2.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-4.025	-26
I.	NETTOZINSERTRAG	-3.747.832	-30.400
3.	Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen	10.232.104	2.942
	a) Erträge aus Aktien, anderen Anteilsrechten und nicht festverzinslichen Wertpapieren	0	0
	b) Erträge aus Beteiligungen	406	495
	<i>darunter: aus at-Equity</i>	406	495
	c) Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen	10.231.698	2.447
4.	Provisionserträge	28.364	314
5.	Provisionsaufwendungen	-36.556	-440
6.	Erträge/Aufwendungen aus Finanzgeschäften	-266.328	2.195
7.	Sonstige betriebliche Erträge	78.297.019	81.044
II.	BETRIEBSERTRÄGE	84.546.771	55.655
8.	Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	-15.974.885	-29.260
	a) Personalaufwand	-7.940.546	-15.241
	aa) Löhne und Gehälter	-5.773.087	-11.002
	ab) Aufwand für gesetzlich vorgeschriebene soziale Abgaben und vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-1.594.507	-3.136
	ac) sonstiger Sozialaufwand	-137.535	-168
	ad) Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-319.756	-426
	ae) Dotierung der Pensionsrückstellung	0	-78
	af) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an Mitarbeitervorsorgekassen	-115.661	-431
	b) sonstige Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand)	-8.034.339	-14.019
9.	Wertberichtigungen auf die in den Aktivposten 9 und 10 enthaltenen Vermögensgegenstände	-24.764	-577
10.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-794.336	-2.057
III.	BETRIEBSAUFWENDUNGEN	-16.793.985	-31.894
IV.	BETRIEBSERGEBNIS	67.752.786	23.761
11./12.	Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Bewertung und Veräußerung von Forderungen, Eventualverbindlichkeiten, Kreditrisiken sowie Wertpapieren des Umlaufvermögens	6.829.475	92.315
13./14.	Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Bewertung und Veräußerung von Wertpapieren, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie von Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen	-13.262.340	-62.587
V.	ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	61.319.921	53.489

Die Wertansätze des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2021 sowie zum 31. Dezember 2020 basieren auf der Gone Concern-Prämisse.

		1.1.-31.12.2021	1.1.-31.12.2020
		EUR	TEUR
15.	Außerordentliche Erträge <i>darunter: Entnahmen aus dem Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken</i>	1.686.289	68.751
		1.451.441	52.751
16.	Außerordentliche Aufwendungen <i>darunter: Zuführungen zum Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken</i>	-62.817.052	-122.180
		0	0
17.	Außerordentliches Ergebnis (Zwischensumme aus Posten 15 und 16)	-61.130.763	-53.429
18.	Steuern vom Einkommen und Ertrag	-189.158	-42
19.	Sonstige Steuern, soweit nicht im Posten 18 auszuweisen	0	-17
VI.	JAHRESÜBERSCHUSS	0	0

Die Wertansätze des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2021 sowie zum 31. Dezember 2020 basieren auf der Gone Concern-Prämisse.

Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung

in TEUR

	Gezeichnetes				Summe
	Kapital	Kapitalrücklage	Jahresüberschuss	Währungsrücklage	Eigenkapital
Eigenkapital 1.1.2021	0	0	0	0	0
Jahresüberschuss	0	0	0	0	0
Kapitalherabsetzung gemäß BaSAG	0	0	0	0	0
Eigenkapital 31.12.2021	0	0	0	0	0

in TEUR

	Gezeichnetes				Summe
	Kapital	Kapitalrücklage	Jahresüberschuss	Währungsrücklage	Eigenkapital
Eigenkapital 1.1.2020	0	0	0	0	0
Jahresüberschuss	0	0	0	0	0
Kapitalherabsetzung gemäß BaSAG	0	0	0	0	0
Eigenkapital 31.12.2020	0	0	0	0	0

Konzerngeldflussrechnung

in TEUR

	2021	2020
Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit		
Jahresüberschuss	0	0
Zuführung zur Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren	62.817	121.629
Auflösung Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken	-1.451	-52.751
Gewinn aus Vergleichen mit der BayernLB und der Republik Österreich	0	-16.000
Verluste aus dem Verkauf von Tochtergesellschaften	5.137	31.763
Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	25	601
Abschreibungen auf Finanzanlagen und sonstiges Umlaufvermögen	10.782	5.496
Auflösung von Kreditrisikovorsorgen	-5.085	-35.604
Auflösung von Rückstellungen	-63.550	-9.960
Gewinn aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	-26	-415
Zwischensumme	8.649	44.759
Forderungen an Kreditinstitute	3.961	118.207
Forderungen an Kunden	960	183.949
Wertpapiere	28	0
Sonstige Aktiva aus operativer Geschäftstätigkeit	-205	-8.586
Rückstellungen, mit Ausnahme Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren	-14.633	-16.440
Sonstige Passiva aus operativer Geschäftstätigkeit	-6.113	-14.692
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	-7.354	307.198
Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen	699	808
Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten	-16	-245
Einzahlungen aus dem Verkauf von Tochterunternehmen	11.999	79.630
Cashflow aus Investitionstätigkeit	12.682	80.193
Kapitaleinzahlungen/Auszahlungen	0	0
Abschichtung Minderheitsgesellschafter	0	0
Veränderung von Finanzverbindlichkeiten	-159.253	-692.951
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-28.714	-127.295
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	-47.155	-174.729
Verbriefte Verbindlichkeiten	-83.385	-390.927
Verwendung Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren	0	0
Dividendenzahlungen	0	0
davon gezahlte Dividende an Eigentümer des Mutterunternehmens	0	0
davon gezahlte Dividende an nicht beherrschende Anteile	0	0
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-159.253	-692.951
	2021	2020
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Vorperiode (1.1.)	765.644	1.071.266
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	-7.354	307.198
Cashflow aus Investitionstätigkeit	12.682	80.193
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-159.253	-692.951
Effekte aus Wechselkursänderungen	-84	-61
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode (31.12.)	611.634	765.644

Der Zahlungsmittelbestand (Barreserve) entspricht dem Bilanzposten Kassenbestand und Guthaben bei Zentralnotenbanken.

Der Liquiditätsbestand verringerte sich im Geschäftsjahr 2021 von EUR 765.644 Tausend um EUR 154.010 Tausend auf EUR 611.634 Tausend. Während der rasche Abbau von Vermögenswerten (Rückgang der Non Cash-Assets von EUR 120.300 Tausend auf EUR 78.644 Tausend) zu einem Anstieg der Barreserve führte, wurden durch die in 2021 vorgenommene Endverteilung insgesamt EUR 149.272 Tausend an Gläubiger berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten ausbezahlt.

Der operative Cashflow wird ausgehend vom Jahresergebnis nach Steuern ermittelt und um zahlungsunwirksame Vorgänge, insbesondere um die ergebniswirksame Dotierung der Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren sowie die Dotierung des Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken bereinigt.

Insgesamt konnte in 2021 mit EUR -7.354 Tausend ein leicht negativer Cashflow aus der operativen Geschäftstätigkeit verzeichnet werden. Zurückzuführen war dies insbesondere auf die Kosten des operativen Betriebes zurückzuführen, die aufgrund des geringen Restportfolios in 2021 nicht kompensiert werden konnten.

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit war mit EUR 12.682 Tausend ebenfalls positiv. Zurückzuführen war dieser fast ausschließlich auf die Zuflüsse aus der Veräußerung von Tochtergesellschaften.

Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit war mit EUR -159.253 Tausend deutlich negativ. Diese Abflüsse sind überwiegend auf Auszahlungen an Gläubiger von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zurückzuführen.

Vom gesamten Liquiditätsbestand von EUR 611.634 Tausend entfallen zum 31. Dezember 2021 EUR 2 Tausend auf Sicherstellungskonten, die bei der OeNB geführt werden.

Anhang zum Konzernabschluss 2021

I. GRUNDSÄTZLICHES

(1) Unternehmen

Die Heta Asset Resolution AG i.A. (Heta) steht zur Gänze im Eigentum der Republik Österreich und ist eine nicht regulierte Gesellschaft, die mit Hauptversammlungsbeschluss vom 15. Dezember 2021 und mit Ergehen des Feststellungsbescheids der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) vom 29. Dezember 2021 mit Wirkung per Ablauf des 31. Dezember 2021 sich im Status der aktienrechtlichen Liquidation befindet. Mit Beginn des Liquidationsverfahrens nach Aktiengesetz wurde der Firma der Zusatz „i.A.“ (in Abwicklung) beigefügt, die Eintragung dieses Zusatzes im Firmenbuch erfolgte mit Wirksamkeit 11. Januar 2022.

Es bestehen lokale Tochtergesellschaften in den Ländern Österreich, Ungarn und Deutschland. Der Mitarbeiterstand der gesamten Heta-Gruppe belief sich zum Jahresende 2021 auf 54 Mitarbeitern (in Vollzeitäquivalenten, FTE) und liegt damit um 61 unter dem Wert des Vorjahres (115).

Für die Zeit der aktienrechtlichen Liquidation (ab 2022) ist die Aufstellung eines Konzernabschlusses nicht mehr vorgesehen. Der gegenständliche Konzernabschluss nach UGB/BWG zum 31. Dezember 2021 stellt daher den letzten Konzernabschluss der Heta dar.

(2) Abwicklung der Heta gemäß BaSAG bzw. Liquidation gemäß AktG

2.1. Abwicklungsmaßnahmen gemäß BaSAG

Nachdem im Zuge der Bilanzerstellung für das Geschäftsjahr 2014 eine kapitalmäßige Unterdeckung bekannt wurde, die seitens der Eigentümerin, die Republik Österreich, nicht beseitigt wurde, hatte die FMA am 1. März 2015 einen Mandatsbescheid (Mandatsbescheid I) gemäß Bundesgesetz zur Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) erlassen, mit welchem alle sogenannten "berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten" der Heta einem Moratorium bis 31. Mai 2016 unterstellt wurden.

Am 10. April 2016 hatte die FMA einen Vorstellungsbescheid erlassen (Vorstellungsbescheid I), der den Mandatsbescheid I vollinhaltlich bestätigte und ersetzte. Ebenfalls am 10. April 2016 hatte die FMA einen weiteren Bescheid mit Abwicklungsmaßnahmen die Heta betreffend kundgemacht (Mandatsbescheid II). Mit diesem wurden mit sofortiger Wirkung gewisse Abwicklungsmaßnahmen nach BaSAG auf die Heta angewendet. Im Laufe der Zeit wurden seitens der FMA weitere Bescheide erlassen, und zwar am 2. Mai 2017 der Vorstellungsbescheid II, am 26. März 2019 der Mandatsbescheid III und zuletzt am 13. September 2019 der Vorstellungsbescheid III. Alle diese Bescheide sind zwischenzeitig rechtskräftig und sind auch in der Liquidationsphase weiterhin aufrecht. Die sich daraus ergebenden Abwicklungsmaßnahmen stellten sich wie folgt dar:

1. Herabsetzung des harten Kernkapitals und Ergänzungskapitals auf Null;
2. Instrument der Gläubigerbeteiligung, insbesondere:
 - Herabsetzung der zum 1. März 2015 nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten samt Zinsen zum 28. Februar 2015 auf Null;
 - Herabsetzung der nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zum 1. März 2015 samt Zinsen zum 28. Februar 2015 auf 86,32 %;
 - Herabsetzung der Nennwerte oder der ausstehenden Restbeträge der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten aus Gerichtsverfahren der Heta oder der sonstigen strittigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, einschließlich solcher, deren Sachverhalt zum 1. März 2015 begründet war, deren Eintritt oder Höhe jedoch ungewiss ist, auf einen Betrag von 86,32 % jeweils einschließlich der bis zum 28. Februar 2015 aufgelaufenen Zinsen;
3. Änderung von Zinssätzen: Herabsetzung des Zinssatzes auf sämtliche berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Heta ab 1. März 2015 auf 0 %;
4. Änderung von Fälligkeiten: Änderung der Fälligkeit sämtlicher berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten bis zum Auflösungsbeschluss nach § 84 Abs. 9 BaSAG, jedoch spätestens bis 31. Dezember 2023;
5. Löschung von mit den Anteilen und Eigentumstiteln verbundenen Rechten, Übernahme der Kontrolle und Ausübung der mit den Anteilen und Eigentumsrechten verbundenen Verwaltungsrechte durch die FMA.

2.2. Verteilungen an Gläubiger

Gemäß der erlassenen Bescheide der FMA bestand die Möglichkeit einer vorzeitigen Verteilung des Verwertungserlöses an Gläubiger der Heta. Die Prüfung der Voraussetzungen dafür hatte jährlich auf Basis des aufgestellten Jahresabschlusses zu erfolgen. Nach einer positiven Beurteilung war den Organen und der FMA ein Verteilungsvorschlag vorzulegen, wonach unter

Berücksichtigung der bescheidmäßig festgelegten Quote (zuletzt 86,32 %) der frei verfügbare Barmittelbestand verteilt werden konnte.

Zwischen 2017 und 2020 erfolgten vier Zwischenverteilungen, mit welchen insgesamt 85,1236 % in Bezug auf die per 1. März 2015 bestehenden berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (100 %) ausbezahlt wurden. Im Oktober 2021 erfolgte eine weitere Verteilung, mit welcher die Quote gemäß rechtskräftigem Vorstellungsbescheid III i.H.v. 86,32 % zur Gänze erfüllt wurde, sodass es sich hierbei um die sog. Endverteilung der Heta als Abbaueinheit innerhalb des BaSAG handelte. Der gekürzte Betrag (d.h. 13,68 %) der herabgesetzten berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Heta besteht als Naturalobligation fort.

Auch strittige Verbindlichkeiten, d.h. Verbindlichkeiten, die Gegenstand von gerichtlichen oder außergerichtlichen Rechtsstreitigkeiten sind bzw. ungewisse oder bedingte Verbindlichkeiten, sofern sie berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß der FMA-Bescheide darstellen, unterlagen den Abwicklungsmaßnahmen der FMA. Seit Beginn der Abwicklung hat die Heta eine Reihe von Vergleichen betreffend strittiger berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten abgeschlossen. Die wirtschaftlichen Bedingungen der Vergleiche unterscheiden sich voneinander und sind vom jeweiligen Sachverhalt abhängig. Als Folge eines Vergleichs kann es entweder zu einer finalen Bereinigung und somit entweder Erfüllung der verglichenen Verbindlichkeit oder Wegfall dieser kommen und/oder zu einer Einigung über Höhe oder Rang der Verbindlichkeit, die dann als nicht strittige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit an der weiteren Abwicklung der Heta teilnimmt. Für strittige bzw. bedingte Verbindlichkeiten entfallende Verteilungsbeträge wurden dabei auf Sicherstellungskonten bei der OeNB, getrennt von der sonstigen Liquidität, hinterlegt. Zum Zeitpunkt der Durchführung der Endverteilung konnten alle dahingehend hinterlegten Verteilungsbeträge ausbezahlt werden. Im Rahmen der in 2021 durchgeführten Endverteilung war eine Sicherstellung für zwei Einzelsachverhalte notwendig, diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter (Auswirkungen des Schuldenschnitts auf den Konzernabschluss nach UGB/BWG) verwiesen.

2.3. Weitere Abwicklung der Heta im Rahmen eines Liquidationsverfahrens gemäß AktG

Gemäß § 3 Abs. 7 des Gesetzes zur Schaffung einer Abbaueinheit („GSA“) bzw. gemäß § 84 BaSAG ist mit der Werkstellung des Portfolioabbaus ein Auflösungsbeschluss zu fassen. Der Portfolioabbau gilt als bewerkstelligt, wenn (i) die Abbaueinheit alle Bankgeschäfte und Wertpapierdienstleistungen zuvor abgewickelt hat und (ii) die liquiden Mittel ausreichen, um die bestehenden und erwarteten zukünftigen Verbindlichkeiten zu befriedigen. Zur zweiten Voraussetzung muss auch eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers vorgelegt werden. Die Abwicklungsbehörde hat die Beendigung des Betriebs der Abbaueinheit, sobald ihr diese angezeigt wurde, mit Bescheid festzustellen. Sobald dieser Bescheid erlassen wurde, ist die Gesellschaft keine Abbaueinheit im Sinne des BaSAG mehr.

Heta hat der FMA am 31. Oktober 2021 die Werkstellung des Portfolioabbaus angezeigt und die entsprechende Bestätigung des Wirtschaftsprüfers übermittelt. Mitte Dezember 2021 hat die Hauptversammlung der Heta einen bedingten Auflösungsbeschluss gefasst. Der Feststellungsbescheid der FMA wurde am 29. Dezember 2021 erlassen und ist rechtskräftig. Heta befindet sich damit seit 1. Jänner 2022 in einem Liquidationsverfahren gemäß Aktiengesetz („AktG“). Die Eigentumsrechte werden in dieser Phase bis zur gesellschaftsrechtlichen Löschung der Heta aus dem Firmenbuch nicht mehr durch die FMA, sondern aufgrund einer im Dezember 2021 durchgeführten Übertragung der Aktien an der Heta seitens der Republik Österreich auf die Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (ABBAG), von der ABBAG ausgeübt.

Gemäß derzeitiger Planung sollen die aktienrechtliche Liquidation und die Löschung der Gesellschaft bis zum Jahr 2030 erfolgen. Die Heta wird jährlich die jeweils erwartete Liquidationsdauer veröffentlichen. Zwar hat Heta den Portfolioabbau im Sinne des BaSAG mit Jahresende beendet, es bestehen aber noch eine Vielzahl an Hindernissen zur Beendigung der Liquidation, u.a. Gerichtsverfahren und Verpflichtungen aus abgeschlossenen Verkaufsverträgen, die eine sofortige Löschung der Heta verhindern. Zudem hält die Heta noch Anteile an zehn Beteiligungen, die auch noch liquidiert oder auf anderem Wege verwertet werden müssen. Trotz Beendigung des Abwicklungsverfahrens nach BaSAG und Einleitung des Liquidationsverfahrens, gelten (mit Ausnahme der Ausübung der Verwaltungsrechte durch die FMA (vgl. oben) und Aufschub der Fälligkeit der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, vgl. dazu auch unter „[Endverteilung]“) die unter 1.1. beschriebenen Abwicklungsmaßnahmen der FMA weiter.

2.4. Beteiligung der ehemaligen Gläubiger der nichtnachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten am Liquidationserlös (Liquidationsbeteiligung)

Im Rahmen der aktienrechtlichen Liquidation haben die Abwickler der Heta die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und die Gläubiger zu befriedigen. Ein nach Berichtigung der Schulden allenfalls verbleibendes Vermögen (Liquidationserlös) ist zu verteilen. Mit Vorstellungsbescheid II wurde "das Recht des Gesellschafters auf Beteiligung am Liquidationserlös (§ 212 AktG) ... gelöscht." Die FMA hielt im Vorstellungsbescheid II

(Seite 77) fest, dass die "Gläubiger der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten entsprechend der Höhe ihrer ursprünglichen Forderung aliquot an einer Verteilung eines allenfalls vorhandenen Restvermögens (Liquidationserlös) im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses teilnehmen werden."

Aus einer Gesamtbetrachtung des Sinnes und Zwecks der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (BRRD) sowie des BaSAG ergibt sich aus Sicht der FMA, dass eine Verteilung des Liquidationserlöses an die ehemaligen Gläubiger der berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (nunmehr Inhaber der Naturalobligationen der berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten und im Folgenden kurz die "Inhaber der Naturalobligationen") auch ohne ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung der Zielsetzung dieser beiden Rechtsgrundlagen entspricht. Nach dem AktG besteht die Möglichkeit, dass in der Satzung eine Widmung des Liquidationserlöses unter völliger Übergehung der Aktionäre angeordnet oder von der Hauptversammlung aufgrund satzungsmäßiger Ermächtigung beschlossen wird.

In Vorbereitung der Einleitung des aktienrechtlichen Liquidationsverfahrens wurde von der Hauptversammlung der Heta am 1. Dezember 2021 eine Änderung der Satzung der Heta beschlossen. Die Satzung wurde einerseits dahingehend geändert, dass der am Ende der aktienrechtlichen Liquidation verbleibende Liquidationserlös unter vollständigem Ausschluss des Aktionärs an die Inhaber der Naturalobligationen zu verteilen ist. Andererseits wurde Heta in der Satzung verpflichtet, die Inhaber der Naturalobligationen bereits vorab am wirtschaftlichen Ergebnis der aktienrechtlichen Liquidation zu beteiligen. Damit soll sichergestellt werden, dass ein allfälliges Restvermögen der Heta unter Ausschluss des Aktionärs so früh wie wirtschaftlich möglich den Inhabern der Naturalobligationen zukommt. In Erfüllung dieser satzungsmäßigen Pflicht hat Heta am 1. Dezember 2021 den Inhabern von Naturalobligationen einen ebenfalls von der Hauptversammlung der Heta genehmigten Schuldtitel eingeräumt, nach dessen Bedingungen diese vorab am wirtschaftlichen Ergebnis der aktienrechtlichen Liquidation der Heta beteiligt werden (im Folgenden die "Liquidationsbeteiligung"). Zusammengefasst verpflichtet sich die HETA mit der Liquidationsbeteiligung bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (z.B. ausreichende Liquidität) zu den in der Liquidationsbeteiligung festgelegten Fälligkeiten anteilig Zahlungen auf die Naturalobligationen zu leisten. Dies könnte, sofern im Rahmen der Liquidation der Heta nach Maßgabe der Liquidationsbeteiligung überschüssige Liquidität festgestellt wird, zu weiteren Zahlungen an die Inhaber der Naturalobligationen während der Liquidation der Heta führen. Die erste Zahlung wäre im Nachgang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 möglich.

Zudem erhalten die Inhaber der Naturalobligationen aufgrund der Satzungsbestimmungen und der Liquidationsbeteiligung am Ende der Liquidation einen allenfalls verbleibenden Liquidationserlös. Die Zahlungen an die Inhaber der Naturalobligationen sind jedenfalls mit maximal 100 % der berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, jeweils unter Berücksichtigung bereits erhaltener Zahlungen, insbesondere aus früheren Verteilungen und Zahlungen sowie auf Basis von getroffenen Vergleichen oder sonstigen Vereinbarungen, beschränkt. Um allfällige Zahlungen aus der Liquidationsbeteiligung und der Widmung des Liquidationserlöses in der Satzung zu erhalten, müssen die Inhaber der Naturalobligationen keine weiteren Maßnahmen setzen. Eine allfällige Zahlung durch Heta erfolgt wie bei den Verteilungen im Rahmen der Abwicklung nach BaSAG. Um dem Informationsbedürfnis der Inhaber der Naturalobligationen in Bezug auf die Liquidationsbeteiligung zu entsprechen, hat sich Heta zur Veröffentlichung bestimmter Informationen verpflichtet. Die konkreten Bedingungen der Liquidationsbeteiligung sowie sämtliche Bekanntmachungen der Heta gegenüber Inhabern der Naturalobligationen wurden auf der Website von Heta unter <https://heta-asset-resolution.com/de/liquidation> veröffentlicht.

(3) Auswirkungen des Schuldenschnitts auf den Konzernabschluss

Die nachstehende Übersicht zeigt die Verbindlichkeiten und Rückstellungen der Konzernbilanz, aufgeteilt in sogenannte „nicht berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ (nicht der Gläubigerbeteiligung unterliegende Verbindlichkeiten; Ansatz zu 100 %) und in „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“.

	in TEUR			
	Konzernbilanzwert			nicht
	31.12.2021	1,196400%	0,000197%	berücksichtigungsfähig
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1	1	0	0
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	11.672	0	0	11.672
3. Verbriefte Verbindlichkeiten	1	0	1	0
4. Sonstige Verbindlichkeiten	15.601	0	0	15.601
5. Rückstellungen (ohne Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren)	161.040	0	0	161.040
Gesamt	188.315	1	1	188.313

Im Geschäftsjahr 2021 veränderten sich die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten vor allem durch eine Verteilung an Gläubiger berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten. Heta hat am 27. Oktober 2021 die sog. Endverteilung auf berücksichtigungsfähige, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Heta mit einer Quote von 1,1964 % vorgenommen. Nach den erfolgten Zwischenverteilungen der Jahre 2017 bis 2020, wird damit die Quote gemäß den rechtskräftigen FMA-Bescheiden in Höhe von 86,32 % zur Gänze erfüllt, sodass es sich hierbei um die Endverteilung der Heta als Abbaueinheit innerhalb des BaSAG handelte. Ein allfälliger am Ende dieses Liquidationsverfahrens verbleibender Liquidationserlös soll an die Gläubiger nicht nachrangiger berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten verteilt werden.

Bei Anleihe CH0028623145 war es aus systemtechnischen Anforderungen der Wertpapiersysteme erforderlich CHF 0,01 Nominale pro Teilschuldverschreibung in den Systemen zu belassen, um die automatische Ausbuchung der Anleihe aus den Wertpapierabrechnungssystemen zu verhindern. Die Weiterführung der Anleihe ist erforderlich, um auch in Zukunft Zahlungen in Form von Liquidationsbeteiligungszahlungen durchführen zu können. Der Betrag von CHF 0,01 je Teilschuldverschreibung wurde von Heta auf separaten OeNB-Sicherstellungskonten sichergestellt und wird bei der letzten zu tätigen Verteilung mit ausbezahlt werden. Für diese Anleihe bleiben Verbindlichkeiten i.H.v. CHF 1.198,68 unter der Position Verbriefte Verbindlichkeiten bestehen. Eine weitere Sicherstellung i.H.v. EUR 1.013,63 war aufgrund von noch ausstehenden bestätigten Kontoinformationen erforderlich, wobei in diesem Fall die korrespondierende Verbindlichkeit in der Position Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausgewiesen ist.

Bezogen auf (fiktive) 100 % der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zum 1. März 2015 ergäbe sich unter Berücksichtigung der Fremdwährungskurse per 31. Dezember 2021 ein Wert von EUR 12.514.040 Tausend. Diesem Verbindlichkeitsstand stehen die bisherigen während des BaSAG-Verfahrens geleisteten Auszahlungen bzw. Verteilungen sowie zukünftig noch zu erwartende Liquidationsbeteiligungszahlungen gegenüber. Heta hat sich dazu verpflichtet, hinsichtlich der zukünftig noch zu erwartenden Erlöse bzw. Verteilungen periodisch Informationen auf ihrer Homepage unter www.heta-asset-resolution.com zu veröffentlichen.

II. GRUNDLAGEN DER KONZERNRECHNUNGSLEGUNG

(4) Grundsätzliches

Der Konzernabschluss der Heta wurde nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) sowie des Bankwesengesetzes (BWG), jeweils in geltender Fassung, aufgestellt.

Die Bestimmungen des BWG sind auf die Heta nach der im Jahr 2014 erfolgten Umwandlung in eine teilregulierte Abbau-einheit nach GSA nur noch beschränkt anwendbar. Gemäß § 3 Abs. 4 GSA ist festgelegt, dass die folgenden rechnungslegungs-bezogenen Vorschriften der Abschnitte XII und XIII des BWG zur Anwendung kommen:

§§ 43 - 44	Allgemeine Bestimmungen
§§ 45 - 50	Allgemeine Vorschriften zur Bilanz
§ 51	Vorschriften zu einzelnen Bilanzposten
§§ 52 - 54	Besondere Vorschriften zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung
§§ 55 - 58	Bewertungsregeln
§§ 59 - 59a	Konzernabschluss
§ 65	Veröffentlichung
§§ 66 - 67	Bestimmungen über den Deckungsstock gemäß § 216 ABGB

Obwohl damit die Bestimmungen des § 64 BWG (Anhang) nicht unmittelbar angabepflichtig sind, ergibt sich aus den Veröffentlichungsverpflichtungen des § 65 BWG, dass zumindest die Angaben gemäß § 64 Abs. 1 BWG im Anhang anzugeben sind.

Der Konzernabschluss besteht aus der Konzernbilanz, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzernanhang, der Konzernkapitalflussrechnung sowie der Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung. Darüber hinaus wird ein Konzernla-gebericht erstellt, der im Einklang mit dem Konzernabschluss steht. Die Gliederung der Konzernbilanz sowie der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte entsprechend den in der Anlage 2 zu § 43 BWG enthaltenen Formblättern, wobei von dem gemäß § 53 Abs. 3 und § 54 Abs. 2 BWG bestehenden Wahlrecht der Zusammenfassung bestimmter Posten der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung Gebrauch gemacht wurde. Vom Wahlrecht des § 250 Abs. 1 UGB zur Darstellung einer Segment-berichterstattung hat die Heta keinen Gebrauch gemacht.

Die Wertangaben erfolgen grundsätzlich in Tausend Euro (TEUR). Die angeführten Tabellen können Rundungsdifferenzen enthalten.

(5) Bewertungsgrundlage: Gone Concern-Prämisse

Der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2021 basiert - wie auch der Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2020 - auf der Gone Concern-Prämisse, da keine diesem Konzept widersprechenden Sachverhalte eingetreten sind, die zur Anwendung der Going Concern-Prämisse führen würden.

III. KONSOLIDIERUNGSGRUNDSÄTZE

(6) Konsolidierungskreis

6.1. Veränderung Konsolidierungskreis

In den Konzernabschluss werden alle wesentlichen Tochterunternehmen einbezogen. Zum 31. Dezember 2021 sind – inklusive der Konzernobergesellschaft – 5 (2020: 5) inländische und keine (2020: 3) ausländische Gesellschaft einbezogen. Die Entwicklung des Konsolidierungskreises stellt sich wie folgt dar:

	2021		2020	
	Vollkonsolidiert	Equity-Bewertung	Vollkonsolidiert	Equity-Bewertung
Stand zum Beginn der Periode (1.1.)	7	1	13	1
In der Berichtsperiode neu einbezogen	0	0	0	0
In der Berichtsperiode verschmolzen/eingebracht	0	0	0	0
In der Berichtsperiode ausgeschieden	-3	0	-6	0
Umgliederung	0	0	0	0
Stand zum Ende der Periode (31.12.)	4	1	7	1
davon inländische Unternehmen	4	1	4	1
davon ausländische Unternehmen	0	0	3	0

Wie im Vorjahr wurden auch in 2021 keine Unternehmen in den Konzernabschluss neu einbezogen.

Während des Geschäftsjahres 2021 sind drei (2020: 6) vollkonsolidierte Tochterunternehmen und kein (2020: 0) at-Equity bewertetes Unternehmen ausgeschieden. Durch die Veränderung des Konsolidierungskreises ist die Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr zum Teil nur bedingt gegeben.

Gesellschaft	Sitz	Kapitalanteil	Konsolidierungs- methode	Grund
		in %		
HETA d.o.o. Sarajevo	Sarajevo	100,0	Vollkonsolidierung	Verkauf
HETA Asset Resolution Hrvatska d.o.o.	Zagreb	100,0	Vollkonsolidierung	Verkauf
Alpe-Adria poslovodstvo d.o.o.	Zagreb	100,0	Vollkonsolidierung	Verkauf

Im Geschäftsjahr 2021 wurde der Abbau des Beteiligungsportfolios der Heta weiter intensiv betrieben.

So wurde am 28. Januar 2021 der Verkauf für die kroatischen Konzerneinheiten HETA Asset Resolution Hrvatska d.o.o. und Alpe-Adria-poslovodstvo d.o.o. vollzogen. Aus der Entkonsolidierung ergibt sich unter Berücksichtigung erwarteter Inanspruchnahmen aus Verkäufer-Gewährleistungen und -Garantien ein Ergebnis i.H.v. EUR -4.762 Tausend, welches in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung unter der Position 13./14. Ergebnis aus Veräußerung von Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen ausgewiesen wird.

Der Verkauf der HETA do.o. Sarajevo wurde Mitte Mai 2021 vollzogen. Aus der Entkonsolidierung ergibt sich ein Ergebnis i.H.v. EUR -375 Tausend, welches in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung unter der Position 13./14. Ergebnis aus Veräußerung von Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen ausgewiesen wird. Das bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens laufende Ergebnis dieser Gesellschaften beläuft sich auf EUR -434 Tausend und wird in den jeweiligen Ertrags- bzw. Aufwandspositionen ausgewiesen.

Während des vorangegangenen Geschäftsjahres (2020) sind folgende sechs vollkonsolidierte und kein at-Equity Tochterunternehmen aus dem Konsolidierungskreis ausgeschieden:

Gesellschaft	Sitz	Kapitalanteil in %	Konsolidierungs- methode	Grund
HETA Vermögensverwaltung Gesellschaft m.b.H.	Klagenfurt am WS	100,0	Vollkonsolidierung	Verkauf
HETA Grund- und Bau-Leasing GmbH	Klagenfurt am WS	100,0	Vollkonsolidierung	Verkauf
TCK d.o.o.	Ljubljana	100,0	Vollkonsolidierung	Verkauf
TCV d.o.o.	Ljubljana	100,0	Vollkonsolidierung	Verkauf
HETA Asset Resolution d.o.o.	Ljubljana	100,0	Vollkonsolidierung	Verkauf
HETA Immobilien- und Bauconsult GmbH in Liqu.	Klagenfurt am WS	100,0	Vollkonsolidierung	Unwesentlich

6.2. Anteile an Gemeinschaftsunternehmen und an assoziierten Unternehmen

Die Heta besitzt 50,0 % an der HETA BA Leasing Süd GmbH. Diese Gesellschaft fungiert als reine Holdinggesellschaft, deren Beteiligungsunternehmen in Kroatien Leasingfinanzierungen betreiben. Der Anteil des Konzerns an der HETA BA Leasing Süd GmbH wird mittels at-Equity Konsolidierung im Konzernabschluss abgebildet. Der Buchwert (at-Equity Wert) der Gesellschaft beträgt zum 31. Dezember 2021 EUR 1.288 Tausend (2020: EUR 1.064 Tausend).

(7) Konsolidierungsmethoden

Tochterunternehmen wurden bis einschließlich 2006 nach der Buchwertmethode gemäß § 254 UGB (i.d.F. vor RÄG 2014) vollkonsolidiert. Gemeinschafts- und assoziierte Unternehmen nach § 264 UGB (i.d.F. vor RÄG) wurden ebenfalls nach der Buchwertmethode at-Equity konsolidiert. Seit 2007 erfolgt die erstmalige Einbeziehung der vollkonsolidierten Tochterunternehmen in Übereinstimmung mit § 254 UGB (i.d.F. vor RÄG 2014) nach der Neubewertungsmethode. Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung wird der Anschaffungswert des Tochterunternehmens mit dem anteiligen Buchwert des (neubewerteten) Eigenkapitals der Tochtergesellschaft zum Zeitpunkt des Erwerbs bzw. der erstmaligen Einbeziehung verrechnet.

Bis 2006 wurden aktive und passive Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung mit den Gewinnrücklagen verrechnet. Seit 2007 werden aktivische Unterschiedsbeträge aus der Erstkonsolidierung grundsätzlich als Firmenwert ausgewiesen und passivische Unterschiedsbeträge ergebniswirksam vereinnahmt. Zum 31. Dezember 2020 und 2021 wurde jeweils kein Firmenwert in der Konzernbilanz angesetzt.

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung werden Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den in den Konzernabschluss einbezogenen Tochtergesellschaften vollkommen eliminiert. Dabei verbleibende zeitliche Differenzen werden in der Konzernbilanz unter Sonstige Vermögensgegenstände oder Sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Konzerninterne Zwischenergebnisse werden gemäß § 256 UGB eliminiert, soweit sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Ebenso wurden konzernintern entstandene Aufwendungen und Erträge mittels Aufwands- und Ertragskonsolidierung saldiert.

Konzernfremde Anteile an einbezogenen Tochterunternehmen bestehen weder im Geschäftsjahr 2021 noch im Vorjahr.

Das Geschäftsjahr aller in den Konzernabschluss mittels Vollkonsolidierung einbezogenen Tochterunternehmen entspricht dem Kalenderjahr.

(8) Währungsumrechnung

Die Umrechnung von auf fremde Währung lautenden Abschlüssen der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen auf Euro erfolgt nach der modifizierten Stichtagsmethode. Dabei werden Posten der Gewinn- und Verlustrechnung mit den Jahresdurchschnittskursen, das Eigenkapital mit historischen Kursen und alle anderen Aktiva und Passiva mit dem Devisenmittelkurs am Bilanzstichtag umgerechnet. Grundsätzlich wären Differenzen aus dieser Umrechnung erfolgsneutral im Eigenkapital zu erfassen. Mangels bilanziellen Eigenkapitals und unter Berücksichtigung der Gone Concern-Bilanzierung werden diese Währungsumrechnungsdifferenzen bei der Heta unter Anwendung der Ausnahmegvorschrift des § 201 Abs. 3 UGB in dem nach § 57 Abs. 3 BWG auf der Passivseite der Bilanz gebildeten „Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken“ erfasst und entsprechend § 57 Abs. 4 BWG erfolgswirksam im außerordentlichen Ertrag bzw. außerordentlichen Aufwand separat ausgewiesen. Der „Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken“ begründet keinen Anspruch der Eigentümer der Heta.

Für die Währungsumrechnung der auf fremde Währung lautenden Abschlüsse wurden die folgenden, von der Europäischen Zentralbank (EZB) bzw. der OeNB verlautbarten Kurse verwendet:

Währungsumrechnung Kurse in Währung pro EUR	Stichtag		Stichtag	
	31.12.2021	Durchschnitt 2021	31.12.2020	Durchschnitt 2020
Bosnische Mark (BAM)	n.a.	n.a.	1,95580	1,95580
Kroatische Kuna (HRK)	n.a.	n.a.	7,55190	7,53550

IV. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

(10) Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden

Der Konzernabschluss wurde unter Beachtung ordnungsmäßiger Buchführung, der besonderen Berücksichtigung der Gone Concern-Prämisse sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln, aufgestellt. Das Vorsichtsprinzip und der Grundsatz der Einzelbewertung wurden beachtet.

Die Umrechnung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die auf eine fremde Währung lauten, erfolgt zum Devisenmittelkurs des Bilanzstichtages. Für Termingeschäfte wird der jeweilige Terminkurs herangezogen.

Die Umrechnung von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten, die auf eine fremde Währung lauten, erfolgt zum Devisenmittelkurs des Bilanzstichtages. Für Termingeschäfte wird der jeweilige Terminkurs herangezogen. Differenzen aus diesen Umrechnungen werden erfolgswirksam im G&V-Posten Erträge/Aufwendungen aus Finanzgeschäften erfasst.

Gemäß § 59 Abs. 6 BWG wird hinsichtlich des **Finanzierungsleasinggeschäfts** von einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise ausgegangen und Leasing wie eine Kreditgewährung der Leasinggesellschaften an den Leasingnehmer behandelt. Sofern wesentlich ersetzen in der Konzernbilanz die Barwerte der diskontierten Leasingforderungen die Buchwerte des dem Leasing dienenden Anlagevermögens. Die Abzinsung erfolgte mit dem individuellen Zinssatz des Leasingvertrages.

Die **Forderungen** an Kreditinstitute und die Forderungen an Kunden werden grundsätzlich mit dem Nennwert der Forderungen abzüglich Kreditrisikovorsorgen bzw. (nur für 2020) Wertberichtigungen nach § 57 Abs. 1 BWG angesetzt. Für die im Zusammenhang mit den Guthaben bei Zentralnotenbanken anfallenden **negativen Zinserträgen** werden im G&V-Posten Zinsen und ähnliche Erträge ausgewiesen.

Dem **Risiko aus dem Kreditgeschäft** wurde durch die Bildung von Einzel- und Portfoliowertberichtigungen für bilanzielle Forderungen und außerbilanzielle Geschäfte Rechnung getragen. Portfoliowertberichtigungen werden für die zum Bilanzstichtag bereits eingetretenen, jedoch noch nicht erkannten Wertminderungen des Kreditportfolios gebildet. Darüber hinaus wird eine Portfoliowertberichtigung auch für erwartete Verkaufsverluste von Forderungen, welche kein Merkmal eines Zahlungsausfalles aufweisen, gebildet. Forderungen, für die Einzelwertberichtigungen gebildet wurden, werden nicht in die Ermittlung der Portfoliowertberichtigung einbezogen. Wertberichtigungen gemäß § 57 Abs. 1 BWG wurden letztmalig 2020 angesetzt.

Wertpapiere des Umlaufvermögens werden gemäß § 56 Abs. 5 BWG zum Marktwert bilanziert, sofern es sich um börsennotierte Wertpapiere handelt. Nicht börsennotierte Wertpapiere werden unter Beachtung der §§ 206 – 208 UGB bilanziert.

Beteiligungen und nicht mittels Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einbezogene **Anteile an verbundenen Unternehmen** werden zu Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren Unternehmenswert angesetzt. Bei der Bewertung wird die Stellungnahme „Beteiligungsbewertung (UGB)“ des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) vom März 2018 beachtet.

Die Bewertung der **immateriellen Vermögensgegenstände** sowie der **Sachanlagen** (Grundstücke und Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung) erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige und, sofern notwendig, um außerplanmäßige Abschreibungen. Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen. Die Abschreibungssätze bewegen sich bei unbeweglichen Anlagen von 2 % bis 4 %, bei beweglichen Anlagen von 5 % bis 33 % und betragen bei Software 25 %. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Zugangsjahr sofort abgeschrieben.

Die Heta verfügt über einen Überhang an aktiven **latenten Steuern** aus temporären Differenzen, der nicht bilanziert wird, da nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass zukünftig ausreichendes steuerpflichtiges Einkommen für die Realisierung von Steuerentlastungen erwirtschaftet wird. Latente Steuern auf bestehende steuerliche Verlustvorträge werden in Übereinstimmung mit § 198 Abs. 9 UGB nicht aktiviert. Betreffend den in den Konzernabschluss einbezogenen Tochtergesellschaften wird ebenfalls keine Aktivierung einer latenten Steuer vorgenommen, da für sämtliche Konzerngesellschaften der Verkauf bzw. die Schließung beabsichtigt ist. Latente Steuern auf bestehende steuerliche Verlustvorträge werden ebenfalls nicht aktiviert.

Leistungsorientierte Versorgungspläne für Mitarbeiter umfassen Pensions-, Abfertigungs- und Jubiläumsverpflichtungen. Die Ermittlung dieser Verpflichtungen erfolgt auf Basis der „Projected Unit Credit Method“ (Anwartschaftsbarwertverfahren). Der aus dem leistungsorientierten Plan sich ergebende Barwert der definierten Leistungsverpflichtung wird in der Bilanzposition Rückstellungen ausgewiesen.

Die **Rückstellung für Pensionsverpflichtungen** betrifft ausschließlich bereits in Pension befindliche ehemalige Dienstnehmer und wurde auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens und unter Berücksichtigung des Planvermögens berechnet. Die Berechnung erfolgte unter Zugrundelegung der aktuellen Sterbetafeln (AVÖ 2018-P) mit einem Rechenzinssatz von 0,5 % (2020: 0,5 %) und einer gegenüber dem Vorjahr unveränderten Pensionssteigerungsrate von 2,0 % p.a.

Die **Rückstellungen für Jubiläumsgelder** wurden auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens und unter Zugrundelegung eines (im Durchschnitt erwarteten) Beendigungszeitpunkts der Dienstverhältnisse per Ende 2025 (2020: per

Ende 2025) berechnet. Die Berechnung erfolgte mit einem Zinssatz von 0,5 % (2020: 0,5 %), einem Gehaltstrend von 2,5 % p.a. (2020: 3,0 %) und eines Fluktuationsabschlags von 0,0 % (2020: 0,0 %).

Rückstellungen für Abfertigungsverpflichtungen wurden auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens unter Berücksichtigung der Ansprüche zum erwarteten Beendigungszeitpunkt der Dienstverhältnisse per Ende 2025 (2020: per Ende 2025) oder einer früheren Pensionierung ermittelt. Die Berechnung erfolgte mit einem Zinssatz von 0,5 % (2020: 0,5 %), einem Gehaltstrend von 2,5 % p.a. (2020: 3,0 %) und eines Fluktuationsabschlags von 0,0 % (2020: 0,0 %).

Sonstige Rückstellungen wurden in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet. Sie berücksichtigen alle der Höhe und/oder hinsichtlich der Fälligkeit nach noch nicht feststehenden Verbindlichkeiten. Eine Abzinsung von langfristigen Sonstigen Rückstellungen erfolgt aufgrund der Besonderheiten i.Z.m. der Gone Concern-Prämisse nicht. Um das immanente Klagsrisiko aus der Veräußerung von Krediten sowie das Prozessrisiko zu berücksichtigen, wird eine Bevorsorgung vorgenommen, die mit Hilfe risikotechnischer Verfahren ermittelt wird. Die Dotierung der Rückstellung erfolgte hinsichtlich der Risiken aus Kreditveräußerung in der G&V-Position Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Bewertung und Veräußerung von Forderungen, Eventualverbindlichkeiten, Kreditrisiken sowie Wertpapieren des Umlaufvermögens und betreffend dem Prozessrisiko in der G&V-Position Sonstige Verwaltungsaufwendungen. Für den Abbau sämtlicher Mitarbeiter wurde durch Bildung einer Restrukturierungskostenrückstellung in Höhe der zu erwartenden Kosten, inklusive des Sozialplans, Vorsorge getroffen. Um den Besonderheiten der vollständigen Abwicklung der Gesellschaft gemäß der sogenannten Gone Concern-Prämisse und dem Vorsichtsgrundsatz angemessen Rechnung zu tragen, wurde für die im Planungszeitraum 2022 bis inklusive 2030 (2020: 2021 bis inklusive 2030) konzernweit noch anfallenden zukünftigen Personal- und Sachkosten eine pauschale Vorsorge in Form einer sogenannten Closingkosten-Rückstellung gebildet. Dotierungen sowie Auflösungen (in der Regel zur Kompensation anfallender Aufwendungen) erfolgen im Sonstigen betrieblichen Aufwand bzw. Ertrag. Die über den gesamten Abwicklungszeitraum bis 2030 erwarteten negativen Zinserträge aus der bei der OeNB gehaltenen Liquidität wurde – erstmalig in 2020 – mit einer Rückstellung Vorsorge getroffen. Eine Dotierung wird unter Zinsen und ähnliche Erträge, eine Auflösung unter Sonstige betriebliche Erträge erfasst.

Im Zusammenhang mit der Anwendung des Mandatsbescheids II wurde eine **Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren** gebildet. Der Betrag richtet sich nach der Höhe des Unterschiedsbetrages, um den zum Bilanzstichtag die Vermögensgegenstände die bilanzierten Schulden übersteigen. Eine Verwendung der Rückstellung erfolgt bei einer bescheidmäßig von der FMA festgesetzten höheren Gläubigerquote, in diesem Fall werden die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten G&V-neutral gegen Reduktion dieser Rückstellung erhöht. Der Aufwand aus der Dotierung bzw. Auflösung der Rückstellung wird in der Gewinn- und Verlustrechnung unter Außerordentliche Aufwendungen bzw. Erträge ausgewiesen.

Derivative Finanzgeschäfte sind dem Handelsbuch gewidmet. Diese werden mit dem Marktwert bilanziert und unter den Sonstigen Vermögensgegenständen bzw. Sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Ein **Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken** wird unter Inanspruchnahme des Wahlrechts gemäß § 57 Abs. 3 BWG auf der Passivseite der Bilanz gebildet und dient der Deckung besonderer zusätzlicher Risiken aus der Abwicklung der Gruppe. Auf Grund der Tatsache, dass die Heta nach der Umsetzung des Mandatsbescheids II vom 10. April 2016 kein Eigenkapital mehr ausweist und den Konzernabschluss seit dem 31. Dezember 2014 unter der Gone Concern-Prämisse aufstellt, werden Beträge, die auf Konzernebene grundsätzlich im Eigenkapital zu erfassen wären, in der Passivposition „Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken“ ausgewiesen. Diese beinhaltet u.a. Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung oder Differenzen aus der Umrechnung auf fremder Währung lautenden Abschlüssen von in den Konzernabschlüssen einbezogenen Tochterunternehmen in die Berichtswährung (Euro) der Heta. Diese Bilanzierung erfolgt unter Anwendung des § 201 Abs. 3 UGB und trägt dem Ziel der Generalnorm des § 250 Abs. 2 UGB Rechnung, nach der der Konzernabschluss ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermitteln soll. Zuführungen und Entnahmen aus dem „Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken“ werden innerhalb der G&V-Posten Außerordentliche Aufwendungen und Außerordentliche Erträge erfasst und gesondert ausgewiesen. Der Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken begründet keinen Anspruch der Eigentümer der Heta.

(11) Verwendung von Schätzungen und Annahmen/wesentliche Schätzungsunsicherheiten

Der Konzernabschluss enthält Werte, die auf Basis von Ermessensentscheidungen sowie unter Verwendung von Schätzungen und Annahmen ermittelt worden sind. Wesentliche Schätzungsunsicherheiten bestehen insbesondere bei der Ermittlung der Kreditrisikovorsorgen, der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts, den Bewertungen von Beteiligungen, der Werthaltigkeit sonstiger Vermögensgegenstände, der Bemessung von Rechts- und Steuerrisiken sowie der Höhe der Rückstellungen. Dies betrifft in besonderem Maß die Einschätzung der eingegangenen Verpflichtungen aus Verkaufstransaktionen.

(12) Allgemeine Angaben zum Konzernabschluss

Die Heta Asset Resolution AG i.A. stellt die oberste Muttergesellschaft der Heta-Gruppe dar. Die Veröffentlichung des Konzernabschlusses erfolgt unter www.heta-asset-resolution.com (→ Investoren → Finanzberichte & Präsentationen) sowie beim Firmenbuch

Die Konzernobergesellschaft steht zur Gänze im mittelbaren Eigentum der Republik Österreich, die Anteile werden seit 16. Dezember 2021 von der ABBAG Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (kurz: ABBAG) gehalten. Im Zeitraum 10. April 2016 bis 29. Dezember 2021 übte die FMA die mit den Anteilen und Eigentumstiteln an der Heta verbundenen Rechte aus. Da die Voraussetzungen hierfür nicht gegeben sind, erfolgt keine Einbeziehung der Heta in die ABBAG.

V. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

(13) Kassenbestand und Guthaben bei Zentralnotenbanken

Der ausgewiesene Guthabenstand wird bei der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) i.H.v. EUR 611.634 Tausend (2020: EUR 765.643 Tausend) gehalten.

Für Zwecke der Gläubigerbeteiligung bzw. Zwischenverteilungen bestehen sechs OeNB-Sicherstellungskonten (Subkonten) und ein OeNB-Zwischenverteilungskonto (ebenfalls ein Subkonto). Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 ist vom Gesamtbetrag des OeNB-Guthabens ein Teilbetrag i.H.v. EUR 2 Tausend (2020: EUR 340 Tausend) für strittige bzw. nicht fällige Gläubigeransprüche hinterlegt. Es bestehen in Bezug auf die Sicherstellungskonten keine Aus- oder Absonderungsrechte.

(14) Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie zu Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Folgende Bilanzposten enthalten Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen (nicht vollkonsolidierten) Unternehmen oder Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht:

	in TEUR	
	31.12.2021	31.12.2020
A3: Forderungen an Kreditinstitute	15.880	37.378
davon an verbundene Unternehmen	0	0
davon an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0
davon an Konzernfremde	15.880	37.378
A4: Forderungen an Kunden	10.516	17.103
davon an verbundene Unternehmen	0	3.490
davon an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0
davon an Konzernfremde	10.516	13.613
P1: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1	28.715
davon an verbundene Unternehmen	0	0
davon an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0
davon an Konzernfremde	1	28.715
P2: Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	11.672	59.496
davon an verbundene Unternehmen	9.659	21.137
davon an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	963	396
davon an Konzernfremde	1.050	37.962

Die Forderungen an Kreditinstitute verringern sich im Geschäftsjahr 2021 von EUR 37.378 Tausend auf EUR 15.880 Tausend, was hauptsächlich auf die während des Jahres erfolgte Auflösung von Zahlungsverkehrskonten und die Verringerung von Collateralkonten für derivative Geschäfte zurückzuführen ist

Der Rückgang der Forderungen gegen Kunden von EUR 17.103 Tausend (2020) auf EUR 10.516 Tausend zum 31. Dezember 2021 resultiert aus dem Verkauf bzw. der Tilgung von noch verbleibenden Drittkundenforderungen.

(15) Fristengliederung der Bilanzposten

Fristengliederung nach Restlaufzeiten gemäß § 64 Abs. 1 Z 4 BWG:

	in TEUR	
	31.12.2021	31.12.2020
A3: Forderungen an Kreditinstitute	15.880	37.378
täglich fällig	15.880	37.358
bis drei Monate	0	0
über drei Monate bis ein Jahr	0	21
über ein Jahr bis fünf Jahre	0	0
über fünf Jahre	0	0
A4: Forderungen an Kunden	10.516	17.103
täglich fällig	12	4.068
bis drei Monate	0	2.076
über drei Monate bis ein Jahr	10.502	1.753
über ein Jahr bis fünf Jahre	2	7.991
über fünf Jahre	0	1.216
P1: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1	28.715
täglich fällig	1	1
bis drei Monate	0	0
über drei Monate bis ein Jahr	0	0
über ein Jahr bis fünf Jahre	0	28.714
über fünf Jahre	0	0
P2: Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	11.672	59.496
täglich fällig	11.672	22.654
bis drei Monate	0	0
über drei Monate bis ein Jahr	0	0
über ein Jahr bis fünf Jahre	0	36.842
über fünf Jahre	0	0

Die Fristigkeit der Forderungen und Verbindlichkeiten bemisst sich an den vertraglichen Bestimmungen der zugrundeliegenden Geschäfte, wobei zukünftige Tilgungen nicht berücksichtigt wurden.

(16) Wertpapiere

Angaben gemäß § 64 Abs. 1 Z 10 und Z 11 BWG:

	in TEUR	
	31.12.2021	31.12.2020
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	153	181
davon börsennotiert	0	8
davon nicht börsennotiert	153	174
davon Anlagevermögen	0	0
davon Zinsabgrenzungen zu Anlagevermögen	0	0
davon Umlaufvermögen	153	181
davon Zinsabgrenzungen zu Umlaufvermögen	0	0
7. Beteiligungen	1.288	1.064
davon börsennotiert	0	0
davon nicht börsennotiert	1.288	1.064
8. Anteile an verbundenen Unternehmen	2.510	13.517
davon börsennotiert	0	0
davon nicht börsennotiert	2.510	13.517

Der Unterschiedsbetrag zwischen den zum höheren Marktwert bewerteten Wertpapieren (§ 56 Abs. 5 BWG) und den Anschaffungskosten beträgt EUR 0 Tausend (2020: EUR 0 Tausend).

Im Jahr 2022 werden festverzinsliche Wertpapiere (öffentliche Schuldtitel, Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere) i.H.v. EUR 0 Tausend (Vorjahresangabe betreffend 2021: EUR 0 Tausend) aus auf Euro lautenden Wertpapieren, sowie EUR 0 Tausend (Vorjahresangabe betreffend 2021: EUR 0 Tausend) aus auf Fremdwährung lautenden Wertpapieren, fällig.

Festverzinsliche Wertpapiere nicht öffentlicher Emittenten, die am Bilanzstichtag bei der OeNB refinanzierungsfähig waren, belaufen sich auf EUR 0 Tausend (2020: EUR 0 Tausend).

Es befanden sich wie im Vorjahr auch per 31. Dezember 2021 keine nachrangigen Wertpapiere gemäß § 45 Abs. 2 BWG im Bestand. Per 31. Dezember 2021 waren auch keine Geldmarktinstrumente dem Wertpapierhandelsbuch zugeordnet. Wertpapiere, die im Handelsbuch oder im Bankbuch als Umlaufvermögen geführt werden, werden zum jeweiligen Marktwert bilanziert, sofern es sich beim Finanzumlaufvermögen um börsennotierte Wertpapiere im Sinne des § 56 Abs. 5 BWG handelt. Es gibt keine Wertpapiere, die dem Anlagevermögen gewidmet sind.

(17) Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Eine Aufgliederung der einzelnen Posten und ihre Entwicklung im Berichtsjahr sind im Anlagespiegel angeführt (Beilage 1 zum Konzernanhang). Die immateriellen Vermögenswerte werden in der Konzernbilanz aufgrund deren eingeschränkter Veräußerbarkeit nicht angesetzt.

Zum 31. Dezember 2021 beträgt der Grundwert der bebauten Grundstücke EUR 0 Tausend (2020: EUR 0 Tausend).

(18) Sonstige Vermögensgegenstände

Die Sonstigen Vermögensgegenstände setzen sich wie folgt zusammen:

	in TEUR	
	31.12.2021	31.12.2020
Forderungen aus Handelsbuch-Derivaten	14.606	17.966
Immobilien (zur Veräußerung gehalten, Rettungserwerbe sowie wieder in Besitz genommene Vermögensgegenstände)	814	2.485
Mobilien (leases to go sowie wieder in Besitz genommene Vermögensgegenstände)	0	1
Anzahlungen	0	23
Umsatzsteuer und sonstige Steuerforderungen	253	587
Forderungen aus Asset Verkäufen	22.779	18.967
Forderungen aus Besserungsschein	9.305	7.465
Übrige Forderungen	531	2.687
Gesamt	48.288	50.181

In der Position Sonstige Vermögensgegenstände sind Zinserträge i.H.v. EUR 604 Tausend (2020: EUR 588 Tausend) enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden. Die übrigen sonstigen Forderungen haben überwiegend kurzfristigen Charakter.

(19) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

In diesem Posten sind Aufwendungen, die über die Laufzeit verteilt anzusetzen sind, enthalten. Der Gesamtbetrag der aktiven Rechnungsabgrenzungen beträgt zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 EUR 0 Tausend (2020: EUR 124 Tausend).

(20) Ertragssteueransprüche und -verpflichtungen

Die tatsächlichen und die latenten Ertragsteueransprüche bzw. -verpflichtungen werden in der Konzernbilanz gemeinsam unter den Posten Aktive latente Steuern bzw. Steuerrückstellungen ausgewiesen. Die in der Bilanz angesetzten aktiven latenten Steuern betragen zum 31. Dezember 2021 EUR 0 Tausend (2020: EUR 0 Tausend). Die unter den Steuerrückstellungen ausgewiesenen passiven latenten Steuern betragen zum 31. Dezember 2021 EUR 0 Tausend (2020: EUR 0 Tausend).

Die Ermittlung der tatsächlichen Ertragsteuern erfolgt entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen der jeweiligen Länder.

Latente Ertragsteueransprüche und -verpflichtungen werden auf Basis der bilanzorientierten Methode (Liability-Methode) für steuerbare temporäre Differenzen ermittelt, nach welcher die steuerlichen Buchwerte des Bilanzpostens mit den Wertansätzen nach UGB/BWG verglichen werden. Sind bei Umkehrung von steuerbaren temporären Differenzen Steuerbelastungen zu erwarten, erfolgt der Ansatz passiver latenter Steuern. Für steuerbare temporäre Differenzen, die in Verbindung mit Anteilen an inländischen Tochterunternehmen stehen, wird keine Steuerschuld passiviert, da mit der Umkehrung der steuerbaren temporären Differenz in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist bzw. aktive latente Steuern im ausreichenden Ausmaß vorhanden sind.

Änderungen im Steuersatz werden bei der Ermittlung der latenten Steuern berücksichtigt, sofern sie im Zeitpunkt der Aufstellung des Konzernabschlusses bekannt sind. Abzinsungen für langfristige latente Steuern werden nicht vorgenommen.

Aktive latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge werden generell nicht angesetzt, da nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass in Zukunft ausreichende steuerpflichtige Gewinne vorhanden sind. Dabei wird auch berücksichtigt, dass die Heta ihrem gesetzlichen Abbauauftrag folgendend sämtliche Konzerntochtergesellschaften entweder veräußern oder liquidieren wird.

Sofern nach erforderlicher Saldierung der aktiven und der passiven latenten Steuern sich für steuerbare temporäre Differenzen, die bei Auflösung zu Steuerentlastungen führen, eine aktive latente Steuer ergeben würde, wird diese in der Heta-Gruppe ebenfalls nicht angesetzt.

Mit 1. Jänner 2005 wurde die Möglichkeit der Gruppenbesteuerung in Anspruch genommen, wobei die Konzernobergesellschaft der Heta-Gruppe als Gruppenträger auftritt. Der zu diesem Zweck errichtete Gruppenbesteuerungsvertrag beinhaltet neben der gemäß § 9 Abs. 8 Körperschaftsteuergesetz (KStG) zwingenden Regelung über den Steuerausgleich (Be-/Abrechnung Steuerumlagen) auch die sich i.Z.m. der Gruppe ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten von Gruppenträger und Gruppenmitgliedern. Dazu zählen insbesondere das Prozedere i.Z.m. der Stellung des Gruppenantrages, Ermittlung der steuer-

lichen Ergebnisse der einzelnen Gruppenmitglieder, Informationsrechten und -pflichten, Ausscheiden aus der Gruppe, Auflösung und Dauer der Gruppe. Die Steuerumlagenmethode folgt grundsätzlich der Belastungsmethode, ein etwaiger aus der Gruppe resultierender Vorteil wird mittels eines festen Umlagesatzes an die Gruppenmitglieder weitergegeben.

Mit Eintritt der Heta als Gruppenträger der inländischen Steuergruppe in die Liquidation per 1. Januar 2022 gilt die Steuergruppe als aufgelöst. Dies hat zur Folge, dass beginnend ab 2022 die Heta als auch sämtliche ehemaligen Gruppenmitglieder jeweils einzeln der Besteuerung unterliegen.

(21) Sonstige Verbindlichkeiten

Die Sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	in TEUR	
	31.12.2021	31.12.2020
Verbindlichkeiten aus Handelsbuch-Derivaten	14.002	17.965
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0	198
Abgaben und Gebühren	672	964
Verbindlichkeiten aus der Fremdwährungsbewertung von Bankbuch-Derivaten	0	0
Übrige sonstige Verbindlichkeiten	926	3.035
Gesamt	15.601	22.163

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen i.H.v. EUR 601 Tausend (2020: EUR 587 Tausend) enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

Die Übrigen sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten keine Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Kaufpreiszahlungen (2020: EUR 0 Tausend) sowie mit EUR 0 Tausend (2020: EUR 173 Tausend) Verbindlichkeiten aus Gewährträgerhaftung.

(22) Sonstige Rückstellungen

Die Sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	in TEUR	
	31.12.2021	31.12.2020
Noch nicht konsumierte Urlaube und Überstunden	374	621
Jubiläumsgeld	16	15
Rechts- und Beratungsaufwendungen	15.135	26.892
Vorsorgen für Risiken aus dem Kreditgeschäft	5.113	5.350
Restrukturierungsrückstellungen	11.886	16.190
Verpflichtungen aus Verkaufstransaktionen	36.800	64.251
Rückstellungen für Negativzinsen	12.500	25.860
Vorsorgen i.Z.m. Schließungskosten	74.983	101.956
Vorsorgen i.Z.m. gesetzlichen Kostenrückforderungen	205	773
Sonstige Steuern	0	0
Übrige sonstige Rückstellungen	835	4.253
Gesamt	157.847	246.161

In den Rückstellungen für Rechts- und Beratungsaufwendungen ist ein Betrag i.H.v. EUR 7.362 Tausend (2020: EUR 7.863 Tausend) inkludiert, der die aus der ehemaligen Aufarbeitung der Vergangenheit der Gesellschaft und damit zusammenhängende Rechtsberatungs- und Verfahrenskosten betrifft.

Die Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft i.H.v. EUR 5.113 Tausend (2020: EUR 5.350 Tausend) beziehen sich auf Einzelfälle und auf Vorsorgen auf Portfoliobasis.

Für den geplanten konzernweiten Personalabbau sowie die aus einem Sozialplan in Österreich resultierenden finanziellen Belastungen wurde mit einer Restrukturierungsrückstellung von insgesamt EUR 11.886 Tausend (2020: EUR 16.190 Tausend) Vorsorge getroffen. Die Reduktion gegenüber dem Vorjahr ist dabei im Wesentlichen auf den in 2021 erfolgten Verkauf von Tochterunternehmen und damit den Wegfall von Mitarbeiterabbauverpflichtungen sowie auf Auszahlungen i.Z.m. dem laufenden Personalabbau zurückzuführen.

Für die bis Ende 2030 noch erwarteten negativen Zinserträge auf die bei der OeNB veranlagten liquiden Mittel besteht zum 31. Dezember 2021 eine Rückstellung i.H.v. EUR 12.500 Tausend (2020: EUR 25.860 Tausend). Die Reduktion gegenüber dem

Vorjahr ergibt sich aufgrund der Möglichkeit zukünftig auch innerhalb des aktienrechtlichen Liquidationsverfahrens vorzeitige Verteilungen an Gläubiger vorzunehmen, welche die erwarteten Negativzinsen des Barbestandes (unterstellt wurden -0,5 % p.a. für Zeitraum 2022 bis 2030) deutlich reduzieren.

Die mit EUR 36.800 Tausend (2020: EUR 64.992 Tausend) ausgewiesenen Verpflichtungen aus Verkaufstransaktionen betreffen Bevorsorgungen für die seitens der Heta abgegebenen Verkäufgarantien.

Die Rückstellung für Schließungskosten berücksichtigt die bis 2030 (2020: bis 2030) konzernweit noch erwarteten Personal- und Sachaufwendungen, die mit der Abwicklung im Zusammenhang stehen. Die Rückstellung beträgt zum 31. Dezember 2021 EUR 74.983 Tausend (2020: EUR 101.956 Tausend). Ein Betrag von EUR 26.972 Tausend (2020: EUR 34.001 Tausend) wurde im Geschäftsjahr in der Gewinn- und Verlustrechnung im Sonstigen betrieblichen Ertrag erfasst.

(23) Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren

Die Rückstellung wird in der Höhe gebildet, um den zum Bilanzstichtag die Vermögenswerte der Heta (Einzelinstitut) die Verbindlichkeiten übersteigen. Die Rückstellung beträgt per 31. Dezember 2021 EUR 475.890 Tausend (2020: EUR 413.073 Tausend). Die Dotierung der Rückstellung resultiert aufgrund des positiven Ergebnisses des Jahres 2021.

In den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2021 wird der im Jahresabschluss nach UGB/BWG (Einzelabschluss) ausgewiesene Wert der Rückstellung unverändert übernommen.

(24) Angaben zu Risikovorsorgen

Die aktiv- und passivseitig berücksichtigten Risikovorsorgen stellen sich wie folgt dar:

	in TEUR	
	31.12.2021	31.12.2020
Forderungen an Kreditinstitute	3	398
Einzelvorsorgen/Einzelwertberichtigungen	0	326
Pauschalvorsorgen/Vorsorgen auf Portfoliobasis	3	72
Forderungen an Kunden	1.647	96.325
Einzelvorsorgen/Einzelwertberichtigungen	1.647	95.396
Vorsorgen auf Portfoliobasis	0	928
Übrige Forderungen	0	0
Einzelvorsorgen/Einzelwertberichtigungen	0	0
Vorsorgen auf Portfoliobasis	0	0
Ausserbilanzielle Risiken aus dem Kreditgeschäft	5.113	5.350
Einzelvorsorgen/Einzelwertberichtigungen	5.113	5.350
Pauschalvorsorgen/Vorsorgen auf Portfoliobasis	0	0
Gesamt	6.763	102.073

Der Stand der Einzelwertberichtigungen auf Forderungen gegenüber Kunden und Kreditinstitute sowie auf übrige Forderungen verringerte sich von EUR 95.722 Tausend (2020) auf EUR 1.647 Tausend (31. Dezember 2021).

Der deutliche Rückgang der Einzelwertberichtigungen im Jahr 2021 beruht auf den erfolgreichen Abbauaktivitäten des Kundenportfolios.

(25) Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Der Gesamtbetrag der passiven Rechnungsabgrenzungen beträgt zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 EUR 0 Tausend (2020: EUR 160 Tausend).

(26) Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken

In dem Passivposten Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken werden jene Unterschiedsbeträge erfasst, die aus der Umrechnung von Abschlüssen ausländischer Tochterunternehmen in die Berichtswährung der Heta (EUR) entstehen. Darüber hinaus werden in dem Posten etwaige Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung (insbesondere Bewertungsunterschiede)

sowie weitere Beträge ausgewiesen, die daraus resultieren, dass im Einzelabschluss vorgenommene Wertanpassungen auf Beteiligungsbuchwerte im Konzernabschluss zunächst im Rahmen der Kapitalkonsolidierung storniert und anschließend auf Konzernebene nachgeholt wurden.

Zum 31. Dezember 2021 beträgt der Fonds EUR 26.073 Tausend (2020: EUR 27.524 Tausend). Insbesondere aufgrund des Umstandes, dass sich die betragsmäßigen Bewertungsunterschiede zwischen Einzel- und Konzernabschluss verringerten, wurde der Fonds in 2021 um EUR 1.451 Tausend reduziert. Die Auflösung erfolgte in der Gewinn- und Verlustrechnung unter dem Posten Außerordentliche Erträge.

(27) Ergänzungs- bzw. Nachrangkapital

Das von der Heta in der Vergangenheit begebene Nachrang- und Ergänzungskapital ist weder vorzeitig kündbar, noch kann es verpfändet oder abgetreten werden. Im Falle der Liquidation oder eines Konkurses steht die Forderung allen übrigen Gläubigern im Rang nach und kann mit Forderungen des Kreditinstitutes nicht verrechnet werden. Das gesamte Ergänzungs- bzw. Nachrangkapital ist im Mandatsbescheid II enthalten und wurde auf einen Betrag von Null herabgesetzt.

Im Geschäftsjahr 2021 wurden keine nachrangigen Kreditaufnahmen getätigt.

(28) Gezeichnetes Kapital

Das Grundkapital der Heta, das in 989.231.060 auf Inhaber lautende Stückaktien zerlegt ist, betrug vor dem 1. März 2015 EUR 2.419.097 Tausend. Das von der Heta begebene Partizipationskapital betrug EUR 1.075.111 Tausend (Nominale). Gemäß Mandatsbescheid II vom 10. April 2016 wurde das gesamte „harte Kernkapital“ gemäß § 50 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 74 Abs. 2 Z 4 i.V.m. § 90 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 73 Abs. 2 Z 1 BaSAG auf Null herabgesetzt.

VI. AUSSERBILANZMÄSSIGE GESCHÄFTE

(29) Derivative Finanzinstrumente

Zum 31. Dezember 2021 gibt es keine Derivatpositionen, die Teil einer Bewertungseinheit mit einem bilanzierten Grundgeschäft sind. Die zum Bilanzstichtag noch im Bestand befindlichen Derivate sind dem Handelsbuch gewidmet. Die positiven bzw. negativen Marktwerte der dem Handelsbuch gewidmeten Fremdwährungsderivatpositionen werden unter den Sonstigen Vermögensgegenständen und Sonstigen Verbindlichkeiten in der Bilanz ausgewiesen.

(30) Sonstige außerbilanzielle finanzielle Verpflichtungen

Die als Unterstrichposten unter der Bilanz ausgewiesenen finanziellen Verpflichtungen stellen sich wie folgt dar:

	in TEUR	
	31.12.2021	31.12.2020
Eventualverbindlichkeiten	1.236.200	1.293.202
aus weitergegebenen Wechseln	0	0
aus Bürgschaften und Garantien	169	169
aufgrund Anwendung Gläubigerbeteiligung herabgesetzte Verbindlichkeiten	1.236.031	1.293.032
Kreditrisiken	0	0

Unter den Eventualverbindlichkeiten werden sonstige wesentliche finanzielle Verpflichtungen aufgrund der Anwendung der Gläubigerbeteiligung nach BaSAG ausgewiesen. Der Betrag dieser Eventualverbindlichkeiten betrifft den Nominalwert der Verbindlichkeiten inklusive Zinsabgrenzung bis 1. März 2015 abzüglich des zum 31. Dezember 2021 bilanzierten Buchwertes der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, den im Rahmen der Zwischenverteilungen bzw. der Endverteilung ausbezahlten Beträgen sowie abzüglich der bilanzierten Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren. Nicht in diesem Betrag enthalten sind die auf die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten entfallenden Zinsen ab 1. März 2015, da diese gemäß Mandatsbescheid II auf Null herabgesetzt wurden. Ebenfalls nicht in diesem Betrag enthalten sind die nachrangigen Verbindlichkeiten i.H.v. EUR 1.928.050 Tausend (Nominale inkl. Zinsen bis 1. März 2015), da eine Bedienung dieser auf Null herabgesetzten Verbindlichkeiten nicht wahrscheinlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich zukünftig Änderungen in der Höhe dieser Eventualverbindlichkeiten aufgrund von Fremdwährungsbewertungen sowie aufgrund Identifikation bzw. Wegfall von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ergeben können.

Die Verpflichtungen aus der Nutzung von nicht in der Bilanz ausgewiesenen Sachanlagen (Leasing- und Mietverpflichtungen) der Heta betragen im Geschäftsjahr 2022 EUR 52 Tausend (2020: EUR 190 Tausend), für die Geschäftsjahre 2023 bis 2026 gesamt EUR 138 Tausend (2020 für 2021): EUR 237 Tausend) und damit für die Geschäftsjahre 2022 bis 2026 insgesamt EUR 190 Tausend (2020 für 2021 - 2025: EUR 426 Tausend).

(31) Treuhandgeschäfte

In der Bilanz ausgewiesene Treuhandgeschäfte waren am Bilanzstichtag mit folgenden Volumina abgeschlossen:

	in TEUR	
	31.12.2021	31.12.2020
Forderungen an Kreditinstitute	0	0
Forderungen an Kunden	0	1.570
Wertpapiere und Beteiligungen	0	0
Sonstiges Treuhandvermögen	0	0
Treuhandvermögen	0	1.570
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	1.570
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	0	0
Sonstiges Treuhandverbindlichkeiten	0	0
Treuhandverbindlichkeiten	0	1.570

Die Treuhanderträge und die Treuhandaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	in TEUR	
	1.1.-31.12.2021	1.1.-31.12.2020
Treuhanderträge	0	0
Treuhandaufwendungen	0	0

VII. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

(32) Regionale Aufgliederungen der Zinserträge und -aufwendungen

Die Zinserträge und Zinsaufwendungen werden regional gegliedert, wobei die Zuordnung auf Basis des Sitzes der Muttergesellschaft erfolgt. Der Begriff Inland bezieht sich demnach auf Österreich.

in TEUR

Zinsen und ähnliche Erträge	1.1. - 31.12.2021	1.1. - 31.12.2021
aus Guthaben bei Zentralnotenbanken	-3.749	-32.125
aus Forderungen an Kreditinstitute	2	280
aus Forderungen an Kunden	-6	1.616
aus festverzinslichen Wertpapieren	0	0
aus Finanzierungsleasing	9	354
aus Derivaten	0	0
aus sonstigen Aktiven	0	-498
Gesamt	-3.744	-30.373
davon Inland	-3.753	-31.339
davon Ausland	10	966

Die Zinsaufwendungen i.Z.m. berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten wurden bis zum Erlassen des Mandatsbescheid II (10. April 2016) in ungekürzter Höhe ermittelt und als Zinsaufwand erfasst. Ab 10. April 2016 werden für diese Verbindlichkeiten keine Zinsen (Zinssatz 0 %) erfasst.

in TEUR

Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.1. - 31.12.2021	1.1. - 31.12.2020
für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	1
für Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	4	20
für verbriefte Verbindlichkeiten	0	0
für Derivate	0	0
für sonstige Schulden	0	6
Gesamt	4	26
davon Inland	4	12
davon Ausland	0	15

(33) Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen

Die Erträge aus Beteiligungen stellen sich wie folgt dar:

in TEUR

	1.1. - 31.12.2021	1.1. - 31.12.2020
Aktien, anderen Anteilsrechten und nicht festverzinsliche WP	0	0
Anteile an assoziierte Unternehmen	0	495
Anteile an verbundenen (nicht konsolidierten) Unternehmen	10.232	2.447
Gesamt	10.232	2.942
davon Inland	232	2.942
davon Ausland	10.000	0

(34) Provisionsergebnis

Die Provisionserträge und -aufwendungen stellen sich wie folgt dar:

	in TEUR	
	1.1. - 31.12.2021	1.1. - 31.12.2020
aus dem Kreditgeschäft	1	122
Provisionserträge	1	279
Provisionsaufwendungen	0	-157
aus dem Wertpapiergeschäft	-4	-4
Provisionserträge	0	0
Provisionsaufwendungen	-4	-4
aus dem übrigen Geschäft	-5	-244
Provisionserträge	27	35
Provisionsaufwendungen	-33	-279
Gesamt	-8	-126

Von den Provisionserträgen i.H.v. EUR 28 Tausend (2020: EUR 314 Tausend) entfallen EUR 27 Tausend (2020: EUR 280 Tausend) auf das Inland.

(35) Sonstige Verwaltungsaufwendungen

Die Aufwendungen für die sonstigen Verwaltungsaufwendungen stellen sich wie folgt dar:

	in TEUR	
	1.1. - 31.12.2021	1.1. - 31.12.2020
Rechts- und Beratungskosten	2.161	4.776
IT- und Telekommunikationskosten	3.135	3.748
Raumaufwand	430	1.390
Versicherungskosten	1.644	2.679
Fahrzeug- und Fuhrparkkosten	136	245
Bürokosten	47	69
Schulungsaufwendungen	77	112
übrige sonstige Sachaufwendungen	404	1.000
Gesamt	8.034	14.019

(36) Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge stellen sich wie folgt dar:

	in TEUR	
	1.1. - 31.12.2021	1.1. - 31.12.2020
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	74.185	70.022
Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen	26	415
Verwertungserlöse aus Leasing- und Kreditobjekten (Rettungserwerbe)	0	2.358
Miet- und Pachterträge	97	702
Zuschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	0	9
Zuschreibungen auf Rettungserwerbe und Leasingrückläufer	0	2.399
übrige sonstige Erträge	3.989	5.139
Gesamt	78.297	81.044

Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen betreffen mit EUR 26.972 Tausend (2020: EUR 34.001 Tausend) Auflösungen der Rückstellung für Schließungskosten (Closingkosten).

(37) Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen stellen sich wie folgt dar:

	in TEUR	
	1.1. - 31.12.2021	1.1. - 31.12.2020
Aufwand aus der Bildung von sonstigen Rückstellungen	0	0
Veräußerungsverluste aus dem Verkauf von immateriellen Vermögenswerte und Sachanlagen	658	32
Verwertungsverluste aus Leasing- und Kreditobjekten (Rettungserwerbe)	0	654
laufende operative Aufwendungen für bestimmte Sachanlagen	0	359
Abschreibungen auf Leasingrückläufer und Rettungserwerbe	0	6
übrige sonstige Aufwendungen	136	1.006
Gesamt	794	2.057

(38) Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Bewertung und Veräußerung von Forderungen, Eventualverbindlichkeiten, Kreditrisiken sowie Wertpapieren des Umlaufvermögens

Diese Position beläuft sich im Geschäftsjahr 2021 insgesamt auf EUR +6.829 Tausend (2020: EUR +92.315 Tausend).

Ebenfalls werden hier Auflösungen von Vorsorgen i.H.v. EUR +2.230 Tausend (2020: EUR +13.070 Tausend) nach § 57 Abs. 1 BWG ausgewiesen.

Die Erträge aus Wertpapieren des Bankbuch-Umlaufvermögens betragen EUR +204 Tausend (2020: EUR +77 Tausend).

(39) Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Bewertung und Veräußerung von Wertpapieren, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie von Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen

Der in dieser Position ausgewiesene Verlust von EUR -13.262 Tausend (2020: EUR -62.587 Tausend) resultiert überwiegend aus Verkäufen von Beteiligungen sowie Entkonsolidierungsergebnissen.

(40) Außerordentliches Ergebnis

Das Außerordentliche Ergebnis beträgt insgesamt EUR -61.131 Tausend (2020: EUR -53.429 Tausend) und ergibt sich als Saldo aus Außerordentlichen Erträgen i.H.v. EUR +1.686 Tausend (2020: EUR +68.751 Tausend) und Außerordentlichen Aufwendungen i.H.v. EUR -62.817 Tausend (2022: EUR -122.180 Tausend).

Die Außerordentlichen Erträge resultieren im Wesentlichen aus der in 2021 vorgenommenen Entnahme (Auflösung) aus dem Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken i.H.v. EUR 1.451 Tausend (2020: EUR 52.751 Tausend).

Die Außerordentlichen Aufwendungen beinhalten mit EUR -62.817 Tausend (2020: EUR 121.629 Tausend) Aufwendungen aus der Dotierung der Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren.

(41) Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Der ausgewiesene Ertragssteueraufwand setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

	in TEUR	
	1.1. - 31.12.2021	1.1. - 31.12.2020
Tatsächliche Ertragssteuern	-189	-42
Latente Ertragssteuern	0	0
Gesamt	-189	-42

Ohne Berücksichtigung der Dotierung der Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren i.H.v. EUR -62.817 Tausend und der Auflösung des Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken i.H.v. EUR 1.451 Tausend, welche beide nicht steuerlich wirksam sind, hätte sich statt einem Ergebnis von Null für 2021 ein deutlich positives Konzernergebnis ergeben.

Unter Berücksichtigung von vorhandenen (offenen) Siebentel-Abschreibungen auf Beteiligungen, unterschiedlicher Wertansätze für Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten bzw. Rückstellungen sowie – insbesondere bei Tochtergesellschaften im Ausland – vorhandenen Verlustvorträgen ergibt sich für 2021 jedoch keine steuerliche Belastung.

Die Heta Asset Resolution AG i.A. ist betreffend Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer bis einschließlich 2019 veranlagt. Die Körperschaftsteuer- sowie Umsatzsteuererklärung 2020 wird fristgerecht bis spätestens Ende April 2022 beim Finanzamt eingebracht werden. Derzeit ist keine abgabenbehördliche Betriebsprüfung anhängig.

VIII. SONSTIGE ANGABEN

(42) Wesentliche Verfahren

42.1. Verfahren i.Z.m. den Bescheiden der FMA

Im Jahre 2016 kam es zur erfolgreichen Annahme des Rückkaufangebots des K-AF (Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds) durch die Anleihegläubiger der Heta. In Folge konnten zeitnah (bis auf fünf Rechtsverfahren betreffend Nachranganleihen mit einem ursprünglichen Nominale von EUR 80,0 Mio.), alle gegen die Heta anhängigen Verfahren, mit denen Anleiheinhaber die Abwicklungsmaßnahmen der FMA bekämpft hatten, beendet werden. Im Jahr 2020 gelang es die letzten fünf Verfahren zu beenden.

Der Vorstellungsbescheid III umfasst auch die Herabsetzung des Nennwertes oder des ausstehenden Restbetrages der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten aus Heta betreffenden Gerichtsverfahren oder der sonstigen strittigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Heta. Die Heta hat alle prozessbetreuenden Anwälte über die Wirkungen des Vorstellungsbescheides III im Hinblick auf Gerichtsverfahren informiert, sodass in den Verfahren rechtzeitig Einwendungen dazu erhoben werden konnten. Der Vorstellungsbescheid III ist rechtskräftig und gilt auch im Liquidationsverfahren der Heta gemäß Aktiengesetz fort. Heta wird daher die Berücksichtigung bzw. Anerkennung der Wirkungen der BaSAG-Bescheide in diesen Verfahren mit entsprechenden Rechtsmitteln weiterhin verfolgen.

42.2. Klagen und Gesetzesmaßnahmen betreffend Kreditvertragsbedingungen/Kroatisches Nichtigkeitsgesetz

In Serbien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina und Montenegro werden schon seit längerer Zeit durch Kunden bzw. Interessenvertretungen für Kunden die Regelungen in Kredit- oder Leasingverträgen über Zinsanpassungen und die Koppelung an den CHF-Referenzzinssatz gerichtlich bekämpft. Die im Jahre 2021 noch gehaltenen lokalen Heta-Gesellschaften in Kroatien sowie Bosnien und Herzegowina bzw. die Heta waren bzw. sind von den angeführten Entwicklungen teilweise betroffen. Das im Februar 2022 in Slowenien beschlossene CHF-Gesetz, welches rückwirkend eine Wechselkursobergrenze für bestimmte CHF-Kredite vorsieht, hat für Heta keine unmittelbaren Auswirkungen mehr, da die slowenischen Tochtergesellschaften bereits im Jahre 2020 veräußert wurden und Heta für diese Risiken keine Haftung übernommen hat.

Zudem ist in den letzten Jahren eine rege Gesetzestätigkeit in den betroffenen SEE-Ländern, hinsichtlich des Verbraucherschutzes bzw. generell des Schutzes von Kreditnehmern, zu vermerken. Im Juli 2017 wurde im kroatischen Parlament ein Gesetz beschlossen, welches in Kroatien abgeschlossene Kreditverträge von nicht in Kroatien lizenzierten Kreditgebern an bestimmte kroatische Kreditnehmer (Verbraucher und Kleinunternehmer bzw. SPVs) rückwirkend für nichtig erklärt, insofern diese Kredite nicht bereits gänzlich rückgeführt wurden (im Weiteren das „Nichtigkeitsgesetz“). Das Nichtigkeitsgesetz hatte negative Auswirkungen auf die Verwertung des von der Heta gehaltenen kroatischen Cross Border-Portfolios, da sich der Verwertungszeitraum verlängerte. Insgesamt wurde seit Erlass des Nichtigkeitsgesetzes in über 40 Rechtsverfahren gegenüber der Heta die Anwendbarkeit des Nichtigkeitsgesetzes seitens der Kreditnehmer behauptet. Im Februar 2019 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) im Rahmen eines Vorlageverfahrens über die Frage der EU-Konformität des Gesetzes entschieden. Gemäß Urteil des EuGH verstößt das kroatische Nichtigkeitsgesetz gegen das EU-Recht, da dadurch ausländische Kreditgeber diskriminiert werden. Die im Frühjahr 2018 von der Heta und anderen betroffenen österreichischen Banken eingebrachten Verfassungsbeschwerden beim kroatischen Verfassungsgerichtshof mündeten Ende 2020 in der Aufhebung des Nichtigkeitsgesetzes wegen Verfassungswidrigkeit. Aktuell sind noch zehn Nichtigkeitsverfahren gegen die Heta und eine österreichische Tochterbeteiligung der Heta anhängig. Hinzuweisen gilt jedoch, dass seit März 2020 neue Gesetzesvorschläge zur Reparatur der EU-Rechtswidrigkeit des Gesetzes im kroatischen Parlament eingebracht wurden, bzw. auch einige kroatische Verfassungsrichter sich gegen die Aufhebung des Gesetzes ausgesprochen haben. Seitens der kroatischen Regierung erfolgte bislang aber keine neue Beschlussfassung, es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass es zukünftig hierzu kommt.

42.3. Verfahren im Rahmen der Aufarbeitung der Vergangenheit

Im Rahmen der Aufarbeitung der Vergangenheit wurden seit Anfang 2010 eine Vielzahl an strafrechtlichen Verfahren gegen ehemalige Organe, sonstige Entscheidungsträger und Kreditnehmer initiiert bzw. schadenersatzrechtliche Ansprüche im Zivilrechtsweg von der Heta aktiv verfolgt. Mit Beginn der Abwicklung der Heta gemäß BaSAG und der damit geänderten Governance-Struktur wurde im Juni 2015 die sogenannte „Aufarbeitung der Vergangenheit“ (ehemals Projekt „CSI-Hypo“) als ausdrücklicher Geschäftszweck der Heta aus der Satzung gelöscht, jedoch mit dem Verständnis, dass die Analyse der im Rahmen der Aufarbeitung der Vergangenheit bisher noch nicht final untersuchten „Forensic-Fälle“ unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit fortgesetzt und in der Folge beendet werden soll. Die bereits anhängigen Zivilverfahren werden unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit fortgesetzt und müssen in der Folge, in Entsprechung des Aufwicklungsauftrags bzw. des in 2022 begonnenen Liquidationsverfahrens der Heta, wenn wirtschaftlich sinnvoll

und im Entscheidungsbereich der Heta, beendet werden. Auf den Verlauf von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren bzw. Strafprozessen hat die Heta keinen Einfluss. Obwohl grundsätzlich die interne Prüfung der seit Notverstaatlichung aufgedeckten Verdachtsfälle seit Ende 2017 abgeschlossen ist, sind weiterhin strafrechtliche Verfahren am Laufen.

Im Jahre 2021 wurden weitere Anstrengungen unternommen in diesem Zusammenhang anhängige Zivilverfahren zu beenden sofern dies für Heta kosteneffizient bzw. vorteilhaft ist. Andererseits kann es für Heta auch erforderlich sein, neue Verfahren zu initiieren, wenn dies rechtlich geboten und wirtschaftlich vertretbar ist.

42.4. Verfahren in der Heta-Gruppe

In der Gruppe sind derzeit insgesamt knapp über 40 Passivverfahren anhängig, in denen die Heta bzw. ihre Tochtergesellschaften beklagte Parteien sind, sowie rund 120 aktive Verfahren, in denen die Heta bzw. ihre Tochtergesellschaften als Kläger bzw. betreibende Partei agieren. Durch den Verkauf von Beteiligungen sowie Loan Portfolien reduzierte sich auch die Zahl der im Konzern anhängigen Verfahren. In Folge der im Jahre 2021 durchgeführten Verkäufe der Beteiligungen in Kroatien und Bosnien, sowie der Portfoliotransaktion Glan II, hat sich die Zahl der Verfahren um rund 1.300 reduziert. Die meisten Passivverfahren stehen i.Z.m. ehemaligen Kreditfällen. In der Regel werden vom Kreditnehmer im Rahmen dieser Verfahren verschiedene Ansprüche und Behauptungen erhoben. So wird z.B. geltend gemacht, dass die Heta vermeintlich ihren Verpflichtungen zur Weiterfinanzierung des Kreditnehmers nicht nachgekommen sei und somit dem Kreditnehmer ein Schaden entstanden sei oder dass die Sicherheiten, die die Heta zu verwerten versuchte bzw. verwertete, nicht wirksam bestellt worden waren. Einige Klagen werden von Dritten erhoben, die behaupten Eigentumsrechte an vermeintlich unbelasteten Vermögenswerten von Kreditnehmern der Heta erworben zu haben und nunmehr die Löschung der zugunsten der Heta weiterhin wirksam bestellten Sicherheiten verlangen. Darüber hinaus gibt es Rechtsstreitigkeiten, die sonstige ehemals eingegangene vertragliche Verpflichtungen der Heta betreffen.

Bei den Aktivverfahren handelt es sich primär um Verfahren zur Eintreibung der ausstehenden Forderungen aus Kredit- und Leasingverträgen sowie verschiedene Exekutionsverfahren, Vollstreckungen und Insolvenzverfahren, wobei die meisten dieser aktiven Verfahren für die Käufer der verkauften Forderungen seitens Heta betrieben werden (siehe weiter unten zu den „Fronting“-Verfahren).

Mit dem voranschreitenden Abbau der Beteiligungen und Assets entwickeln sich die Vielzahl der offenen Rechtsverfahren und die in gewissen Jurisdiktionen langwierige Prozessführung zu einem wesentlichen Hindernis für eine rasche Beendigung der Liquidation der Heta. Die Dauer der Verfahren wird sich generell aufgrund der im Jahr 2021 anhaltenden COVID-19 Bedingungen, teilweise beschränkten Gerichtstätigkeit weiter verlängern. Bei Liquidation einer Gesellschaft ist zu beachten, dass diese während eines laufenden Gerichtsverfahrens nicht vollständig liquidiert werden kann. Ein Parteienwechsel ist häufig nur mit Zustimmung der Gegenpartei möglich, die oftmals nicht erteilt wird.

Unter gewissen Umständen verlangen Käufer als Bedingung für den Erwerb der Forderungen, dass die von der jeweiligen Heta-Gesellschaft eingeleiteten Exekutionsmaßnahmen gegen den Schuldner von der jeweiligen Heta Gesellschaft zumindest für einen gewissen Zeitraum nach Erwerb weiterbetrieben werden, weil z.B. ein Wechsel der Partei nur mit Zustimmung des Schuldners möglich ist oder um Verjährungsthemen zu vermeiden. Auch das hat Auswirkungen auf den zeitlichen Horizont für die Abwicklung einer Einheit, da diese Einheit so lange nicht liquidiert werden kann, wie diese Verfahren anhängig sind bzw. die übernommenen Verpflichtungen bestehen. Bei den Verkaufstransaktionen wird darauf geachtet, dass die Verpflichtungen der Heta zum „Fronting“ derartiger Verfahren zeitlich befristet sind bzw. die Heta entsprechende Beendigungsrechte hat. Die Heta ist derzeit Partei in insgesamt knapp 100 solcher „Fronting“-Verfahren, die aus heutiger Sicht teilweise bis Mitte 2024 geführt werden müssen.

(43) Haftung Land Kärnten

Die gesetzliche Haftung des Landes Kärnten ist als Ausfallbürgschaft gemäß § 1356 ABGB ausgestaltet und umfasst alle Verbindlichkeiten der Heta, die vor dem 3. April 2003 eingegangen wurden, sowie alle Verbindlichkeiten, die ab dem 3. April 2003 bis zum 1. April 2007 entstanden sind und deren Laufzeit nicht über den 30. September 2017 hinausgeht. Für nach dem 1. April 2007 entstehende Verbindlichkeiten trifft das Land Kärnten keine Haftung mehr. Die Haftung war im Kärntner Landesholding-Gesetz (K-LHG) geregelt. Das K-LHG wurde mit dem Gesetz, mit dem die Auflösung der Kärntner Landesholding geregelt wurde, aufgehoben, jedoch wurde in § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes klargestellt, dass § 5 K-LHG (alt) weiterhin auf Haftungen des Landes Kärnten als Ausfallbürge gemäß § 1356 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) anzuwenden ist, soweit diese rechtmäßig begründet wurden und aufrecht sind.

Auf Basis der Bescheide der FMA sind sämtliche landesbehafeten Verbindlichkeiten der Heta, mit Ausnahme der behafeten Pensionsrückstellungen, auf 86,32 % herabgesetzt, und wurden im Rahmen von insgesamt fünf Zwischenverteilungen von der Heta bereits zur Gänze bezahlt. Es besteht noch die in der Satzung verankerte Liquidationsbeteiligung. Der Buchwert der landesbehafeten Verbindlichkeiten beträgt zum 31. Dezember 2021 EUR 2.412 Tausend (2020: EUR 124.448 Tausend).

Diese Ausfallhaftung umfasst alle Verbindlichkeiten der Heta, die bis zur Aufhebung des K-LHG (4. Mai 2016) entstanden sind.

(44) Wesentliche Vereinbarungen

44.1. Abschluss von Verkaufsverträgen und sonstigen Vereinbarungen i.Z.m. der Abbautätigkeit

Im Zuge der Abbautätigkeit gingen die Heta und ihre Tochtergesellschaften auch 2021 neue vertragliche Verpflichtungen i.Z.m. verschiedenen Abbauaktivitäten ein. Es wurden vor allem Verkaufsverträge, Settlementverträge, Verträge über die vorzeitige Rückführung von Finanzierungen und ähnliche Vereinbarungen betreffend die Verwertung der von der Heta gehaltenen Vermögenswerte abgeschlossen. In diesem Zusammenhang wird generell versucht, die vertraglichen Verpflichtungen der Heta und ihrer Tochtergesellschaften – sowohl was den wirtschaftlichen Umfang als auch die zeitliche Komponente betrifft – so gering wie möglich zu halten. Häufig müssen jedoch marktübliche Gewährleistungen und Haftungen in Bezug auf die zu verkaufenden Assets (Beteiligungen, Immobilien, Kreditforderungen, etc.) abgegeben werden. Zur Sicherstellung der Gewährleistungsansprüche verlangen viele Käufer zudem auch die Vereinbarung entsprechender Sicherungsmechanismen, in der Regel sind dies Escrow-Vereinbarungen. Entsprechende Ressourcen werden für das Monitoring der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen, für die Prüfung bzw. Abwehr der von Käuferseite geltend gemachten Gewährleistungsansprüche vorgehalten. Mögliche Vermögensabflüsse in Folge dieser vertraglichen Verpflichtungen werden zudem in der Abbauplanung entsprechend berücksichtigt.

Darüber hinaus besteht teilweise – abhängig von der Art des zu verwertenden Assets – die Notwendigkeit, dass die Heta gewisse Serviceleistungen an die Käufer (z.B. Weiterführung von Rechtsverfahren, Übergangdienstleistungen) erbringt, bis es zu einer vollständigen Übertragung der Rechtsposition kommen bzw. der Käufer diese Dienstleistungen selbst ausführen kann. Durch den stetigen Abbau der Beteiligungen bzw. aufgrund der Liquidationen kann auch die Notwendigkeit bestehen, dass die Heta als oberste Konzerngesellschaft die offenen Verpflichtungen ihrer Tochtergesellschaften aus derartigen Verkaufstransaktionen übernimmt, um somit den Abschluss des Abbaus bzw. der Liquidation der Beteiligungen zu ermöglichen. Heta kann auch im mit 1. Jänner 2022 eingeleiteten Liquidationsverfahren gemäß Aktiengesetz neue Geschäfte zur Beendigung vorhandener Geschäfte eingehen.

44.2. Als Sicherheit übertragene Vermögensgegenstände gemäß § 64 Abs. 1 Z 8 BWG

Gemäß § 64 Abs. 1 Z 8 BWG wurden für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden Vermögensgegenstände aus dem sonstigen Umlaufvermögen i.H.v. EUR 14.880 Tausend (2020: EUR 18.020 Tausend) als Sicherheit übertragen. Die Forderungen an Kreditinstitute beinhalten Cash Collaterals, die i.Z.m. negativen Marktwerten von Derivaten geleistet wurden. Die Cash Collaterals werden weiterhin in der Bilanz der Heta ausgewiesen.

Es bestehen keine Wertpapierleihgeschäfte.

(45) Begebene Schuldverschreibungen, die im Folgejahr fällig werden

Unter Berücksichtigung des Vorstellungsbescheids II, welcher in Punkt III hinsichtlich der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten die Fälligkeiten auf den Zeitpunkt der Fassung eines Auflösungsbeschlusses nach § 84 Abs. 9 BaSAG, jedoch spätestens auf den 31. Dezember 2023, verlängert, werden innerhalb der nächsten 12 Monate keine begebenen Schuldverschreibungen fällig.

(46) Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Im Berichtszeitraum wurden folgende Aufwendungen für den Abschlussprüfer KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien (KPMG) getätigt.

in TEUR

	31.12.2021	31.12.2020
Prüfungskosten für den Konzernabschluss	76	125
Kosten für das laufende Jahr	76	125
Kosten des Vorjahres im laufenden Jahr	0	0
Aufwendungen für sonstige Leistungen	60	78
Andere Bestätigungsleistungen	32	0
Steuerberatungsleistungen	28	33
Für sonstige Leistungen	0	45
Gesamtleistungen	136	203

Die im Geschäftsjahr 2021 als Aufwendungen für den Abschlussprüfer erfassten Prüfungsaufwendungen betragen betreffend KPMG insgesamt EUR 76 Tausend und beinhalten weder Umsatzsteuer noch Barauslagen. Neben den vom bestellten Abschlussprüfer, der KPMG, fakturierten Leistungen sind im Gesamtbetrag auch jene Leistungen inkludiert, die von anderen Gesellschaften des KPMG-Netzwerkes erbracht wurden. Die von KPMG erbrachten sonstigen Leistungen beziehen sich auf, für den Abschlussprüfer zulässige, Nichtprüfungsleistungen.

Die Kosten für die Prüfung des Konzernabschlusses beziehen sich auf die Prüfungskosten für den (lokalen) Jahresabschluss, die Konzern-Reporting-Packages der KPMG geprüften Tochtergesellschaften sowie die Kosten der Prüfung des Konzernabschlusses selbst.

(47) Übrige sonstige Angaben

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag belasten das Außerordentliche Ergebnis der Heta nicht.

In der Konzernbilanzsumme sind folgende Beträge enthalten, die auf fremde Währung lauten (Gegenwert in Tausend EUR):

in TEUR

	31.12.2021	31.12.2020
Aktiva	1.314	24.679
Passiva	0	14.073

Die Heta ist im Leasinggeschäft mit ihren Konzerntöchtern beteiligt. Gemäß § 64 Abs. 1 Z 1 BWG betragen die Forderungen (abzüglich Risikovorsorgen) aus dem Leasinggeschäft EUR 296 Tausend (2020: EUR 3.547 Tausend).

(48) Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Die Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Unternehmen und Personen stellen sich bilanzmäßig zum jeweiligen Bilanzstichtag wie folgt dar:

in TEUR

31.12.2021	Allein-eigentümer*)	Beteiligungen	Joint Ventures	Leitende Angestellte	Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A., Udine
Vermögenswerte	0	3.869	0	0	0
Forderungen an Kreditinstitute	0	0	0	0	0
Forderungen an Kunden	0	0	0	0	0
Schuldtitle und Schuldverschreibungen	0	0	0	0	0
Eigenkapitaltitle / Beteiligungen	0	3.869	0	0	0
Sonstige Aktiva	0	0	0	0	0
Schulden	205	9.659	963	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	0	9.659	963	0	0
Verbriefte Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0
Rückstellungen und Sonstige Passiva	205	0	0	0	0
Eventualverbindlichkeiten	0	0	0	0	0
Kreditrisiken	0	0	0	0	0

in TEUR

31.12.2020	Allein-eigentümer*)	Beteiligungen	Joint Ventures	Leitende Angestellte	Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A., Udine
Vermögenswerte	0	15.938	0	0	0
Forderungen an Kreditinstitute	0	0	0	0	0
Forderungen an Kunden	0	3.490	0	0	0
Schuldtitle und Schuldverschreibungen	0	0	0	0	0
Eigenkapitaltitle und Beteiligungen	0	12.383	0	0	0
Sonstige Aktiva	0	65	0	0	0
Schulden	773	21.137	396	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	0	21.137	396	0	0
Verbriefte Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0
Rückstellungen und Sonstige Passiva	773	0	0	0	0
Eventualverbindlichkeiten	0	0	0	0	0
Kreditrisiken	0	0	0	0	0

*) Die Kontrolle und Ausübung der mit den Anteilen und Eigentumsrechten verbundenen Verwaltungsrechte erfolgt seit 10. April 2016 durch die FMA

Salden und Transaktionen zwischen der Gesellschaft und ihren vollkonsolidierten Tochterunternehmen, die nahestehende Personen der Gesellschaft sind, wurden bei der Konsolidierung eliminiert und sind daher nicht offenzulegen.

Es bestand für Heta bis Ende 2021 eine gesetzliche Verpflichtungen zur Übernahme aus Abwicklungskosten nach BaSAG, die mit einer Rückstellung i.H.v. EUR 205 Tausend (2020: EUR 773 Tausend) bevorsorgt wurden.

Als leitende Angestellte werden die Vorstände bzw. Geschäftsführer der Tochtergesellschaften sowie die erste und zweite Führungsebene der Konzernmuttergesellschaft, der Heta, definiert.

Die Beziehungen zu at-Equity einbezogenen Unternehmen werden in der Tabelle unter den Beteiligungen dargestellt.

Darüber hinaus bestehen zum Bilanzstichtag mit anderen Unternehmen, die sich im öffentlichen Eigentum befinden, Geschäftsbeziehungen im üblichen Ausmaß.

Die Beziehungen zu den Organen der Heta werden unter Punkt (51) Angaben zu den Organen dargestellt.

(49) Mitarbeiter

Die durchschnittliche Anzahl der im Geschäftsjahr tätigen Mitarbeiter (nach Vollzeitäquivalenten, FTE) stellt sich wie folgt dar:

	31.12.2021	31.12.2020
Angestellte	71	165
Arbeiter	0	0

(50) Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen

Diese Aufwendungen stellen sich gemäß § 239 Abs. 1 Z 3 UGB wie folgt dar:

in TEUR

	31.12.2021		31.12.2020	
	Abfertigungen	Pensionen	Abfertigungen	Pensionen
Vorstände (nunmehr: Abwickler)	15	95	16	91
Leitende Angestellte	16	49	69	81
Andere Arbeitnehmer	85	121	347	153
Gesamt	116	265	431	325

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen gliedern sich in Aufwendungen für Abfertigungen i.H.v. EUR 23 Tausend (2020: EUR 298 Tausend) und in Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen i.H.v. EUR 93 Tausend (2020: EUR 134 Tausend).

(51) Angaben zu den Organen

Die im Geschäftsjahr tätigen Organe sind in der Beilage 2 zum Konzernanhang angegeben.

51.1. Vorschüsse, Kredite und Haftungen für Organe

Die Heta unterhält keine direkten Geschäftsbeziehungen zu Organen der Gesellschaft.

51.2. Bezüge der Organe

Die während des Geschäftsjahres an die Organe gewährten Bezüge stellen sich wie folgt dar:

	in TEUR	
	31.12.2021	31.12.2020
Vorstand	1.075	1.034
davon laufende Aktivbezüge (Auszahlungen)	1.075	1.034
Aufsichtsrat	166	209
Bezüge früherer Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats und deren Hinterbliebenen		
Hinterbliebenen	134	134
davon Zahlungen nach Beendigung	134	134
davon aus Anlass der Beendigung	0	0
Gesamt	1.376	1.377

In den Vorstandsbezügen sind keine variablen Vergütungsbestandteile enthalten.

(52) Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Am 3. Januar 2022 hat Heta aus einer vergangenen Verkaufstransaktion einen bis dahin auf einem Escrow-Konto liegenden Betrag von EUR 22.779 Tausend erhalten. Die Auszahlung erfolgte in ungekürzter Höhe, also ohne dass die Vertragspartei Gewährleistungsansprüche geltend gemacht hat. Dementsprechend konnten im Jahresabschluss 2021 die hierfür getroffenen Vorsorgen aufgelöst werden.

Der im Jahr 2021 für die in Liquidation befindliche Tochtergesellschaft Heta Ungarn initiierte Verkaufsprozess konnte mit Abschluss eines Verkaufsvertrages (Signing) am 9. Februar 2022 abgeschlossen werden. Nach dem am 7. März 2022 erfolgten Closing der Transaktion hat sich Heta damit vollständig aus Ungarn zurückgezogen.

Ausgelöst durch den Eintritt in die Liquidation, bestehen zwischen Heta und einem Vertragspartner divergierende Rechtsansichten über die Frage der Auflösung eines Derivatgeschäfts bzw. den Bestand und die Höhe eines Ausgleichszahlungsanspruches. Sollte es dazu in den nächsten Monaten zu keiner Einigung zwischen Heta und dem Vertragspartner kommen, wird Heta ihre Ansprüche gerichtlich durchsetzen müssen.

Der Ende Februar 2022 ausgebrochene Ukraine-Krieg hat unmittelbar keine Auswirkungen auf die Heta. Was die Folgewirkungen daraus betrifft, insbesondere das für die Verzinsung der liquiden Mittel geltende Zinsniveau, kann zum heutigen Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. März 2022
Heta Asset Resolution AG i.A.

DIE ABWICKLER

Mag. Martin Handrich
(Mitglied)

Mag. Alexander Tscherteu
(Sprecher)

Anlagenspiegel Beilage 1 zum Konzernanhang

in TEUR

	Anschaffungskosten						31.12.2021
	01.01.2021	Fremd währungs- differenzen	Zugänge	Abgänge	Um buchungen	Veränderung Konsolidie- rungskreis	
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen	0	0	0	0	0	0	0
Festverzinsliche Wertpapiere im Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0
3. Forderungen an Kreditinstitute	0	0	0	0	0	0	0
Festverzinsliche Wertpapiere im Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0
4. Forderungen an Kunden	0	0	0	0	0	0	0
Festverzinsliche Wertpapiere im Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	0	0	0	0	0	0	0
6. Nicht festverzinsliche Wertpapiere im Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0
7. Beteiligungen	241	0	0	0	0	-222	18
8. Anteile an verbundenen Unternehmen	358.312	0	0	-75.341	0	-506	282.465
9. Immaterielle Vermögensgegenstände	10.476	0	0	-5.019	0	-4.654	804
10. Sachanlagen	10.155	0	16	-769	0	-9.202	200
betrieblich genutzt	5.148	0	16	-769	0	-4.195	200
nicht betrieblich genutzt	5.007	0	0	0	0	-5.007	0
Gesamt	379.184	0	16	-81.129	0	-14.584	283.488

							in TEUR		
kumulierte Abschreibungen							Nettobuchwerte		
01.01.2021	Fremd währungs- differenzen	Zugänge	Zuschreibungen	Abgänge	Um- buchungen	Veränderung Konsolidie- rungskreis	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2020
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
823	0	0	224	0	0	222	1.270	1.288	1.064
-344.795	0	-8.658	0	72.992	0	506	-279.955	2.510	13.517
-10.476	0	0	0	5.022	0	4.650	-804	0	0
-9.403	0	-25	0	97	0	9.138	-192	8	753
-4.395	0	-25	0	97	0	4.131	-192	8	753
-5.007	0	0	0	0	0	5.007	0	0	0
-363.851	0	-8.683	224	78.111	0	14.516	-279.682	3.806	15.333

Organe der Konzernobergesellschaft Beilage 2 zum Konzernanhang

1. Jänner bis 31. Dezember 2021

Aufsichtsrat

Vorsitzender des Aufsichtsrats:

Dipl.-Kfm. Michael MENDEL

Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats:

Dr. Stefan Josef Peter Heinrich SCHMITTMANN

Mitglieder des Aufsichtsrats:

Dr. Matthias SCHMIDT

Mag. Christine SUMPER-BILLINGER

Vom Betriebsrat in den Aufsichtsrat entsandt:

Mag. Jeanette PETODNIG

Mag. Gert FRIEDL

Staatsaufsicht

Staatskommissär:

Mag. Alexander PESCHETZ

Staatskommissär-Stellvertreter:

Mag. Stefan WIESER

Treuhänder

Treuhänder:

MMag. Paul SCHIEDER, Bundesministerium für Finanzen

Treuhänder-Stellvertreter:

Ministerialrätin Mag. Alexandra PLEININGER

Vorstand (ab 1.1.2022 Abwickler)

Mag. Alexander TSCHERTEU, Vorstandssprecher

Mag. Martin HANDRICH, Mitglied des Vorstands

Anteilsliste Beilage 3 zum Konzernanhang

Die nachfolgende Liste zeigt die Anteilsbesitzliste (größer als 20 %) gemäß § 265 Abs. 2 UGB per 31. Dezember 2021

Gesellschaft	Sitz	Ant. in % direkt	Ant. in % indirekt	UGB KK*	EK in TEUR**)	Ergebnis in TEUR**)	Datum des Abschlusses
CEDRUS Handels- und Beteiligungs GmbH	Klagenfurt am WS	100,0	100,0	v	133.329	4.075	31.12.2021
HETA Luftfahrzeuge Leasing GmbH in Liqu.	Klagenfurt am WS	99,0/1,0	100,0		26	2	30.11.2021
HAR GmbH	Klagenfurt am WS	100,0	100,0	v	149.611	-2.283	31.12.2021
HETA Asset Resolution Leasing GmbH	Klagenfurt am WS	100,0	100,0	v	1.105	988	31.12.2021
HETA BA Leasing Süd GmbH	Klagenfurt am WS	50,0	50,0	ae	2.269	-22	31.12.2020
MONTREAL NEKRETNINE d.o.o.	Zagreb	100,0	50,0		2.275	15	31.12.2020
HETA Asset Resolution Magyarországi Zrt. "v.a."	Budapest	100,0	100,0		2.186	-528	30.06.2020
HETA Asset Resolution Germany GmbH	München	100,0	100,0		19.688	-185	31.12.2020
Snow-Fun-Park Wittenburg GmbH & Co. Besitz KG	Wittenburg	100,0	100,0		-57.505	166	31.12.2020
HETA SFP Verwaltung GmbH	München	100,0	100,0		19	-2	31.12.2020

*) UGB Konsolidierungsmethode: "v" = vollkonsolidiert, "ae" = at-Equity konsolidiert, "leer" = nicht konsolidiert;

**) EK = Eigenkapital, Ergebnis = Jahresüberschuss/-fehlbetrag;

Die angegebenen Eigenkapital- und Ergebniswerte der vollkonsolidierten Unternehmen werden grundsätzlich nach konzern-einheitlichen Bewertungsvorschriften gemäß UGB/BWG ermittelt und können daher von veröffentlichten Einzelabschlüssen abweichen, die nach den jeweiligen nationalen Vorschriften erstellt werden. Die Angaben beziehen sich auf Daten vor der Konsolidierung. Die Angaben der nicht in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen basieren auf den Finanzdaten der lokalen Tochtergesellschaften.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Bericht zum Konzernabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Konzernabschluss der

**HETA ASSET RESOLUTION AG i.A.,
Klagenfurt am Wörthersee,**

und ihrer Tochtergesellschaften ("der Konzern"), bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2021, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung und der Konzern-Geldflussrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Konzernanhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2021 sowie der Ertragslage und der Zahlungsströme des Konzerns für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum dieses Bestätigungsvermerkes ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Hervorhebung eines Sachverhaltes

Wir verweisen

1. auf die Angaben der Abwickler der Gesellschaft im Anhang des Konzernabschlusses in Punkt (5) "Bewertungsgrundlage Gone Concern Prämisse" wo beschrieben wird, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 weiterhin auf Basis der Gone Concern Prämisse erstellt wird, da erst mit Wirksamwerden der Auflösung der Gesellschaft zum 1. Jänner 2022 eine Umstellung der Bilanzierungsgrundlagen von Gone Concern auf Liquidationswerte erfolgt. Der Übergang in die Abwicklung gemäß AktG wird in den Angaben der Abwickler im Anhang des Konzernabschlusses in Pkt 2.3 "Weitere Abwicklung der HETA im Rahmen eines Liquidationsverfahrens gemäß AktG" beschrieben.
2. auf die Angaben der Abwickler im Anhang des Konzernabschlusses in Punkt 2.4. "Beteiligung der ehemaligen Gläubiger der nichtnachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten am Liquidationserlös (Liquidationsbeteiligung)", wo die Verwendung des Liquidationserlöses beschrieben wird.

Unser Prüfungsurteil ist im Hinblick auf diesen Sachverhalt nicht eingeschränkt.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Prüfungsausschusses für den Konzernabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur ordnungsgemäßen Liquidation der Gesellschaft zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der geplanten Liquidation anzugeben, sowie den Rechnungslegungsgrundsatz der Unternehmensfortführung weiterhin nicht anzuwenden.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses

Unsere Ziele sind hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des Abgehens vom Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grund-

lage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Gesellschaft aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir erlangen ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns, um ein Prüfungsurteil zum Konzernabschluss abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.
- Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Konzernlagebericht

Der Konzernlagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Konzernlageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Konzernlagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Konzernabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Konzernabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Konzern und sein Umfeld haben wir keine wesentlichen fehlerhaften Angaben im Konzernlagebericht festgestellt.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Walter Reiffenstuhl.

Wien, 14. März 2022

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Walter Reiffenstuhl
Wirtschaftsprüfer

Impressum

**Herausgeber des Konzernberichts
und für den Inhalt verantwortlich:**

Heta Asset Resolution AG i.A.
Burggasse 12
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel. +43 (0) 50 209-0
Fax +43 (0) 50 209-3000
holding@heta-asset-resolution.com
www.heta-asset-resolution.com

Für Rückfragen zum Konzern-Geschäftsbericht 2021 bitte an:
communication@heta-asset-resolution.com
Heta Asset Resolution AG i.A.
Tel. +43 (0) 664 884 268 41

Zukunftsorientierte Angaben bzw. Prognosen basieren auf den zum Aufstellungszeitpunkt des Konzernabschlusses (10. März 2022) vorliegenden Informationen bzw. verfügbaren Daten. Änderungen nach diesem Datum könnten die im Konzernabschluss gemachten Angaben bzw. Prognosen beeinflussen. Wir haben diesen Bericht mit größter Sorgfalt erstellt und die darin enthaltenen Daten überprüft. Rundungs-, Übermittlungs-, Satz- oder Druckfehler können dennoch nicht ausgeschlossen werden. Alle Bezeichnungen in diesem Bericht, die der besseren Lesbarkeit wegen ausschließlich in der männlichen Form verwendet wurden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

Der Geschäftsbericht wurde mit der Software von **firesys GmbH** produziert.